

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



159. Jahrgang, Ausgabe 2
1. Februar 2015

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS _____		
Nr. 31 Botschaft zur Fastenzeit 2015	42	
DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE _____		
Nr. 32 Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2014	45	
ERLASSE DES BISCHOFS _____		
Nr. 33 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit	46	
Nr. 34 Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2015	50	
Nr. 35 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014	51	
Nr. 36 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. November 2014	57	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____		
Nr. 37 Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) – Redaktionelle Korrektur	73	
Nr. 38 Gebührenordnung für das Bistumsarchiv Trier	74	
Nr. 39 Einladung zur Teilnahme am thematischen Forum „Sexualität.Leben“ anlässlich der Synode im Bistum Trier	75	
Nr. 40 Autofasten 2015		75
Nr. 41 Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2015		76
Nr. 42 Prüfung von Blitzschutzanlagen an Kirchen		76
Nr. 43 Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 2015		77
Nr. 44 Anträge auf Zuwendungen aus der Jugendstiftung des Bistums Trier		78
Nr. 45 Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2015		79
Nr. 46 Zählung der Gottesdienstteilnehmer		80
Nr. 47 Fortbildungsveranstaltungen		80
Nr. 48 Personalveränderungen		82
Nr. 49 Vakante Pfarrstelle		83
Nr. 50 Vakante Stellen		84
Nr. 51 Anschriften und Telefonnummern		85
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN _____		
Nr. 52 Arbeitshilfe zur Ehe- und Familienpastoral		86
Nr. 53 Kloster, Wallfahrtsort und Bildungsstätte Jakobsberg		87
Nr. 54 Anbetungstage in Schönstatt		87
Nr. 55 Warnung		87
VERLEGERBEILAGEN _____		
Interne Stellenausschreibung		

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 31

Botschaft zur Fastenzeit 2015

Macht euer Herz stark (*Jak 5,8*)

Liebe Schwestern und Brüder, die österliche Bußzeit ist eine Zeit der Erneuerung für die Kirche, für die Gemeinschaften wie für die einzelnen Gläubigen. Vor allem aber ist sie eine „Zeit der Gnade“ (*2 Kor 6,2*). Gott verlangt nichts von uns, das er uns nicht schon vorher geschenkt hätte: „Wir wollen lieben, weil er uns zuerst geliebt hat“ (*1 Job 4,19*). Er ist uns gegenüber nicht gleichgültig. Jeder von uns liegt ihm am Herzen, er kennt uns beim Namen, sorgt sich um uns und sucht uns, wenn wir uns von ihm entfernen. Jedem Einzelnen von uns gilt sein Interesse; seine Liebe hindert ihn, gleichgültig gegenüber dem zu sein, was uns geschieht.

Es kommt allerdings vor, dass wir, wenn es uns gut geht und wir uns wohl fühlen, die anderen gewiss vergessen (was Gott Vater niemals tut); dass wir uns nicht für ihre Probleme, für ihre Leiden und für die Ungerechtigkeiten interessieren, die sie erdulden...

Dann verfällt unser Herz der Gleichgültigkeit: Während es mir relativ gut geht und ich mich wohl fühle, vergesse ich jene, denen es nicht gut geht. Diese egoistische Haltung der Gleichgültigkeit hat heute ein weltweites Ausmaß angenommen, so dass wir von einer Globalisierung der Gleichgültigkeit sprechen können. Es handelt sich um einen Missstand, dem wir als Christen begegnen müssen.

Wenn das Volk Gottes sich zu seiner Liebe bekehrt, findet es die Antworten auf jene Fragen, die ihm die Geschichte beständig stellt. Eine der drängendsten Herausforderungen, auf die ich in dieser Botschaft eingehen möchte, ist die der „Globalisierung der Gleichgültigkeit“.

Die Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten und gegenüber Gott ist eine reale Versuchung auch für uns Christen. Wir haben es daher in jeder österlichen Bußzeit nötig, den Ruf der Propheten zu hören, die ihre Stimme erheben und uns wachrütteln.

Gott ist die Welt nicht gleichgültig, er liebt sie so sehr, dass er seinen Sohn für die Rettung jedes Menschen hingibt. In der Menschwerdung, im irdischen Leben, im Tod und in der Auferstehung des Sohnes Gottes öffnet sich ein für alle Mal die Tür zwischen Gott und Mensch, zwischen Himmel und Erde. Und die Kirche ist gleichsam die Hand, die diese Tür

offenhält, indem sie das Wort verkündet, die Sakramente feiert und den Glauben bezeugt, der in der Liebe wirksam ist (vgl. *Gal 5,6*). Dennoch neigt die Welt dazu, sich in sich selbst zu verschließen und diese Tür zufallen zu lassen, durch die Gott in die Welt und die Welt zu Gott kommt. So darf sich die Hand, die die Kirche ist, niemals wundern, wenn sie zurückgewiesen, eingezwängt und verletzt wird.

Das Volk Gottes bedarf daher einer Erneuerung, um nicht gleichgültig zu werden und um sich nicht in sich selbst zu verschließen. Ich möchte euch drei Schritte für diese Erneuerung nahelegen, über die ihr nachdenken sollt.

1. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (*1 Kor 12,26*) – Die Kirche

Die Liebe Gottes, die diese tödliche Selbstverschließung der Gleichgültigkeit aufbricht, wird uns von der Kirche durch ihre Lehre und vor allem durch ihr Zeugnis entgegengebracht. Bezeugen kann man aber nur, was man vorher erfahren hat. Ein Christ ist, wer sich von Gott mit dessen Güte und Barmherzigkeit, mit Christus selbst bekleiden lässt, um wie dieser zum Diener Gottes und der Menschen zu werden. Daran erinnert uns deutlich die Liturgie des Gründonnerstags mit dem Ritus der Fußwaschung. Petrus wollte nicht, dass Jesus ihm die Füße wasche, aber dann verstand er, dass Jesus nicht bloß ein Beispiel dafür sein will, wie wir einander die Füße waschen sollen. Diesen Dienst kann nur tun, wer sich vorher von Christus die Füße hat waschen lassen. Nur dieser hat „Anteil“ an ihm (*Job 13,8*) und kann so dem Menschen dienen.

Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um sich von Christus dienen zu lassen und so wie er zu werden. Das geschieht, wenn wir das Wort Gottes hören und die Sakramente, insbesondere die Eucharistie, empfangen. Durch diese werden wir das, was wir empfangen: Leib Christi. In diesem Leib findet jene Gleichgültigkeit, die sich so oft unserer Herzen zu bemächtigen scheint, keinen Raum. Denn wer Christus gehört, gehört einem einzigen Leib an, und in ihm begegnet man einander nicht mit Gleichgültigkeit. „Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm“ (*1 Kor 12,26*).

Die Kirche ist *communio sanctorum*, weil die Heiligen an ihr teilhaben, aber auch weil sie Gemeinschaft an heiligen Dingen ist: an der Liebe Gottes, die in Christus offenbar geworden ist, und an allen seinen Gaben. Zu diesen gehört auch die Antwort derer, die sich von dieser Liebe erreichen lassen. In dieser Gemeinschaft der Heiligen und der Teilhabe am Heiligen besitzt keiner etwas nur für sich, sondern was er hat, ist für alle. Und weil wir in Gott verbunden sind, können wir auch etwas für die Fernen und diejenigen tun, die wir aus eigener Kraft niemals erreichen könnten, denn mit ihnen und für sie beten wir zu Gott, damit wir uns alle seinem Heilswirken öffnen.

2. „Wo ist dein Bruder?“ (Gen 4,9) – Die Gemeinden und die Gemeinschaften

Das in Bezug auf die Weltkirche Gesagte muss notwendigerweise in das Leben der Pfarrgemeinden und Gemeinschaften übersetzt werden. Gelingt es in solchen kirchlichen Bereichen, sich als Teil eines einzigen Leibes zu erleben? Ein Leib, der zugleich empfängt und teilt, was Gott schenken möchte? Ein Leib, der seine schwächsten, ärmsten und kleinsten Glieder kennt und sich um sie sorgt? Oder flüchten wir uns in eine universale Liebe, die sich in der weiten Welt engagiert, aber Lazarus, der vor der eigenen verschlossenen Tür sitzt, vergisst? (vgl. *Lk* 16,19-31)

Um das, was Gott uns schenkt, empfangen und vollkommen fruchtbar machen zu können, müssen wir die Grenzen der sichtbaren Kirche in zwei Richtungen überschreiten.

Zum einen, indem wir uns betend mit der Kirche des Himmels verbinden. Wenn die irdische Kirche betet, entsteht eine Gemeinschaft des gegenseitigen Dienstes und des Guten, die bis zum Angesicht Gottes reicht. Mit den Heiligen, die ihre Fülle in Gott gefunden haben, bilden wir einen Teil jenes Miteinanders, in dem die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden ist. Die Kirche des Himmels ist nicht triumphierend, weil sie sich von den Leiden der Welt abgewandt hat und sich ungestört der Freude hingibt.

Vielmehr können die Heiligen schon sehen und sich darüber freuen, dass sie mit dem Tod und der Auferstehung Jesu die Gleichgültigkeit, die Hartherzigkeit und den Hass ein für alle Mal überwunden haben. Solange dieser Sieg der Liebe nicht die ganze Welt durchdrungen hat, sind die Heiligen noch mit uns als Pilger unterwegs. In der Überzeugung, dass die Freude im Himmel über den Sieg der gekreuzigten Liebe nicht vollkommen ist, solange auch nur ein Mensch auf der Erde leidet und stöhnt, schrieb die heilige

Kirchenlehrerin Terese von Lisieux: „Ich rechne bestimmt damit, im Himmel nicht untätig zu bleiben. Mein Wunsch ist, weiter für die Kirche und die Seelen zu arbeiten“ (Brief Nr. 254 vom 14. Juli 1897).

Auch wir haben Anteil an den Verdiensten und der Freude der Heiligen, und diese nehmen teil an unserem Ringen und an unserer Sehnsucht nach Frieden und Versöhnung. Ihre Freude über den Sieg des auferstandenen Christus gibt uns die Kraft, die vielen Formen der Gleichgültigkeit und der Hartherzigkeit zu überwinden.

Zum anderen ist jede christliche Gemeinschaft dazu aufgerufen, die Schwelle zu überschreiten, die sie in Beziehung setzt zu der Gesellschaft, die sie umgibt, sowie zu den Armen und Fernen. Die Kirche ist von ihrem Wesen her missionarisch, nicht in sich selbst zurückgezogen, sondern ausgesendet zu allen Menschen.

Diese Sendung ist das geduldige Zeugnis für Ihn, der die ganze Wirklichkeit und jeden Menschen zum Vater führen will. Die Mission ist das, worüber die Liebe nicht schweigen darf. Die Kirche folgt Jesus Christus auf dem Weg, der sie zu jedem Menschen führt, bis an die Grenzen der Erde (vgl. *Apg* 1,8). So können wir in unserem Nächsten den Bruder und die Schwester sehen, für die Christus gestorben und aufstanden ist. Was wir empfangen haben, das haben wir auch für sie empfangen. Und ebenso ist das, was diese Brüder besitzen, ein Geschenk für die Kirche und für die ganze Menschheit.

Liebe Brüder und Schwestern, wie sehr möchte ich, dass die Orte, an denen sich die Kirche zeigt – unsere Gemeinden und besonders unsere Gemeinschaften –, zu Inseln der Barmherzigkeit im Meer der Gleichgültigkeit werden!

3. „Macht euer Herz stark“ (Jak 5,8) – Der einzelne Gläubige

Auch wir als Einzelne sind der Versuchung der Gleichgültigkeit ausgesetzt. Wir sind von den erschütternden Berichten und Bildern, die uns das menschliche Leid erzählen, gesättigt und verspüren zugleich unser ganzes Unvermögen einzugreifen. Was können wir tun, um uns nicht in diese Spirale des Schreckens und der Machtlosigkeit hineinziehen zu lassen?

Erstens können wir in der Gemeinschaft der irdischen und der himmlischen Kirche beten. Unterschätzen wir nicht die Kraft des Gebetes von so vielen! Die Initiative 24 Stunden für den Herrn, von der ich hoffe, dass sie am 13. und 14. März in der ganzen

Kirche, auch auf Diözesanebene, gefeiert wird, möchte ein Ausdruck dieser Notwendigkeit des Betens sein.

Zweitens können wir mit Gesten der Nächstenliebe helfen und dank der zahlreichen Hilfswerke der Kirche sowohl die Nahen als auch die Fernen erreichen. Die österliche Bußzeit ist eine geeignete Zeit, um dieses Interesse dem anderen gegenüber mit einem vielleicht auch nur kleinen, aber konkreten Zeichen unserer Teilnahme am gemeinsamen Menschsein zu zeigen.

Drittens schließlich ist das Leid des anderen ein Aufruf zur Bekehrung, weil das Bedürfnis des Bruders mich an die Zerbrechlichkeit meines eigenen Lebens, an meine Abhängigkeit von Gott und von den Mitmenschen erinnert. Wenn wir demütig die Gnade Gottes erbitten und die Grenzen unserer Möglichkeiten annehmen, dann werden wir auf die unendlichen Möglichkeiten vertrauen, die die Liebe Gottes in sich birgt. Und wir werden der teuflischen Versuchung widerstehen, die uns glauben macht, wir könnten uns selbst und die Welt ganz alleine retten.

Um die Gleichgültigkeit und unseren Allmachtswahn zu überwinden, möchte ich alle darum bitten, diese österliche Bußzeit als einen Weg der „Herzensbildung“ zu gehen, wie Benedikt XVI. sich ausdrückte (Enzyklika *Deus caritas est*, 31). Ein barmherziges Herz zu haben, bedeutet nicht ein kraftloses Herz zu

haben. Wer barmherzig sein will, braucht ein starkes, ein festes Herz, das für den Versucher verschlossen, für Gott aber offen ist. Ein Herz, das sich vom Heiligen Geist durchdringen und auf die Wege der Liebe führen lässt, die zu den Brüdern und Schwestern führen. Im Grunde ein armes Herz, das um die eigene Armut weiß und sich für den anderen hingibt.

Deswegen, liebe Brüder und Schwestern, möchte ich mit euch in dieser österlichen Bußzeit Christus bitten: „*Fac cor nostrum secundum cor tuum* – Bilde unser Herz nach deinem Herzen“ (Gebetsruf aus der Herz-Jesu-Litanei). Dann werden wir ein starkes und barmherziges, waches und großmütiges Herz haben, das sich nicht in sich selbst verschließt und nicht in den Schwindel der Globalisierung der Gleichgültigkeit verfällt.

Mit diesem Wunsch sage ich mein Gebet zu, damit jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der österlichen Bußzeit fruchtbringend beschreite. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Möge der Herr euch segnen und die Muttergottes euch behüten!

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2014,
dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi



Papst Franziskus

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 32

Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2015

Liebe Schwestern und Brüder,
der Klimawandel verändert spürbar die Lebensbedingungen auf der Erde. So nehmen in vielen Regionen Häufigkeit und Stärke von Stürmen und Taifunen zu. Unzählige Beispiele zeigen, dass die Armen davon besonders betroffen sind. Ein Seelsorger aus Davao auf den Philippinen formuliert es so: „Wir Fischer haben immer mehr Angst vor der zunehmenden Heftigkeit der Monsun-Regen – diese Angst hindert uns, zum Fischen weit aufs Meer hinaus zu fahren. Aber nur dort können wir gute Fische fangen.“ MISEREOR steht an der Seite der Armen und hilft ihnen, mit den Bedrohungen des Klimawandels fertig zu werden.

„**Neu denken! Veränderung wagen**“ lautet das Leitwort der diesjährigen Fastenaktion. Als Christen müssen wir unser Leben und Handeln immer wieder überdenken. Wir müssen zu Veränderungen bereit sein – auch damit die Lebensgrundlagen der armen Menschen in Afrika, Asien und Latein-

amerika geschützt werden können. Wenn wir Verantwortung für die Schöpfung und ihre guten Gaben übernehmen, können wir die Welt gerechter machen.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der MISEREOR-Kollekte ein großzügiges und solidarisches Zeichen. Jede Spende hilft den Armen auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf ist am **4. Fastensonntag**, dem **15. März 2015**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag (22. März 2015) ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 33**Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit****Für Gott und für die Menschen.****Der Beitrag des Ordenslebens für unser Bistum.**

Liebe Schwestern und Brüder im Bistum Trier!

Mit dem ersten Adventssonntag hat diesmal nicht nur ein neues Kirchenjahr begonnen, sondern auch das besondere „Jahr der Orden“, das Papst Franziskus ausgerufen hat. Es soll bis zum „Lichtmesstag“ am 2. Februar 2016 dauern. In meinem diesjährigen Fastenhirtenbrief möchte ich darum Ihren Blick auf diesen Bereich des kirchlichen Lebens in unserem Bistum lenken. Denn ohne die Ordensgemeinschaften wären wir um vieles ärmer! Die Ordensleute sind ja nicht nur innerhalb ihrer Gemeinschaften tätig. An vielen Stellen bringen sie ihre besonderen Begabungen ein in der Seelsorge, durch Schulen und in zahlreichen karitativen Einrichtungen. Auch unter den Synodalen finden sich 20 Ordensfrauen und Ordensmänner.

Die lange Geschichte des Ordenslebens in unserem Bistum

Wussten Sie eigentlich, dass man das Ordensleben bis in die Frühzeit der Geschichte unseres Bistums hinein zurückverfolgen kann? Wahrscheinlich finden sich in Trier sogar die ersten Mönche auf deutschem Boden. Kein Geringerer als der große Bischof und Kirchenlehrer Augustinus berichtet im achten Buch seiner Bekenntnisse (VI.14f) von einem Gespräch mit einem Landsmann namens Ponticianus. Der hatte eine Stelle am kaiserlichen Hof in Trier und konnte ihm Folgendes erzählen: Während der Kaiser sich an einem Nachmittag bei den Zirkus-

spielen aufhielt, sei er mit drei Kameraden in den Gärten an den Stadtmauern spazieren gegangen. Dabei seien sie auf Mönche gestoßen, die nach dem Vorbild des ägyptischen Wüstenvaters Antonius ein ganz einfaches Leben geführt hätten. Zwei der Begleiter seien von dieser alternativen Lebensform so fasziniert gewesen, dass sie spontan ihren Dienst am Hofe quittiert hätten, um sich diesen Mönchen anzuschließen. Und Augustinus gesteht, dass diese Erzählung entscheidend zu seiner eigenen Bekehrung beigetragen hat. Vermutlich hat sich die Begegnung mit den Trierer Mönchen um das Jahr 370 ereignet. Damals gab es also schon mönchisches Leben in unserem Bistum!

Zur Zeit leben im Bistum Trier rund 2.000 Männer und Frauen in 80 Orden und religiösen Gemeinschaften in unserer Diözese. Sieben dieser Ordensgemeinschaften sind sogar in unserem Bistum gegründet worden. Zwei der Ordensgründer dürfen wir als Selige verehren: Peter Friedhofen, den Gründer der Barmherzigen Brüder von Trier, und Mutter Rosa Fleisch, die Gründerin der Waldbreitbacher Franziskanerinnen. Zu den jüngsten Gemeinschaften, die in unserem Bistum ihren Anfang nahmen, gehört die Schönstattbewegung. Sie konnte im vergangenen Jahr ihr 100-jähriges Gründungsjubiläum feierlich begehen. Und schon seit längerem wird die Ordenslandschaft in unserem Bistum bereichert durch Gemeinschaften, deren Mitglieder aus Indien und Afrika kommen. Ich denke hier dankbar vor allem an die Schwestern, die in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tätig sind.

„Geweihetes Leben“- Was ist das?

Liebe Schwestern und Brüder! In den offi-

ziellen päpstlichen Dokumenten wird das Ordensjahr als „Jahr des geweihten Lebens“ bezeichnet. Unter „geweihtem Leben“ versteht man alle diejenigen Christen, die sich durch besondere Gelübde ganz Gott unterstellen, indem sie in der Nachfolge Jesu ein Leben in Armut, Jungfräulichkeit und Gehorsam führen wollen. Das unterscheidet sie von den anderen Gläubigen. Aber nicht nur die Ordenschristen, sondern alle Christen sollen auf der Basis ihrer Taufe ihr Leben Gott weihen, was ja nichts anderes heißt, als sich mit seinem ganzen Leben Gott anzuvertrauen. Ordensleute haben also weder ein Exklusivrecht auf ein gottgeweihtes Leben, noch sind sie allein dazu gerufen, ihr Leben ganz auf Gott auszurichten. Denn, noch einmal: Mein Leben Gott zu weihen, heißt: Ich bin bereit, nicht nur am Sonntag und in den frommen Zeiten meines Lebens dem Evangelium zu folgen, sondern zu allen Zeiten. Mein Leben Gott zu weihen, das heißt konkret: Ich öffne Gott alle Bereiche meines Lebens oder noch persönlicher formuliert: Ich lasse Jesus überall dabei sein: In meiner Arbeit und in meiner Freizeit, in den schönen und in den schweren Stunden, in den wichtigen Entscheidungen, die ich zu treffen habe, und in den Beziehungen, in denen ich lebe. Ich gebe ihm sozusagen in allem Mitspracherecht.

Jeder, der schon ehrlichen Herzens versucht hat danach zu handeln, weiß, dass dies leichter gesagt als getan ist. Zu viel scheint dagegen zu sprechen. Das Evangelium des 1. Fastensonntags erinnert uns daran, dass sogar Jesus selbst mit der Versuchung zu kämpfen hatte, Gott, seinen Vater, aus bestimmten Bereichen seines Lebens ausklammern zu sollen. Er hat aber den Einflüsterungen des Satans widerstanden. Wir sind meistens nicht so konsequent. Denn das Evangelium erscheint uns oft als zu idealistisch und zu unkonkret für unsere Welt.

Die Ordensleute leben in besonderer Weise, was allen aufgetragen ist

Umso wichtiger ist es, dass es in der Kirche Menschen gibt, die zeigen: Es geht doch. Man kann wirklich ganz nach der Logik des Evangeliums leben. Es ist die Logik der Hingabe, der Geschwisterlichkeit, der gegenseitigen Annahme auch in der Verschiedenheit.

Das Evangelium gibt meinem Leben Richtung, macht es hell und froh. Dies nach der Regel und der Spiritualität ihrer jeweiligen Gemeinschaft allen anderen vorzuleben, ist der besondere Auftrag, den die Ordenschristen für die ganze Kirche haben. Was allen Gläubigen aufgetragen und gemeinsam ist, wird von einer bestimmten Gruppe in besonderer Weise gelebt, damit die anderen es nicht vergessen, sondern immer wieder erinnert werden. Diese Erinnerung brauchen wir. Deshalb ist es gut, dass es in der Kirche Menschen gibt, die in ganz ausdrücklicher Weise das leben, was Aufgabe aller ist. Darum machen die Ordenschristen uns allen Mut und fordern uns zugleich heraus. Denn nicht selten irritieren sie Menschen mit ihrer Lebensweise. Das gilt nicht bloß für Nichtchristen. Auch Gläubige fragen zum Beispiel: „Wie kann man mit so wenig so froh sein? Wie kann man bei so vielen Einschränkungen so frei sein? Wie kann man bei einer so weltabgeschiedenen Lebensform zugleich so lebenserfahren sein?“

Provozierend und prophetisch

Liebe Schwestern und Brüder, wenn die Begegnung mit Ordenschristen solche irritierenden Fragen auslöst, dann ist das gut!

Dadurch werden wir nämlich auf die provozierende und zugleich befreiende Kraft des Evangeliums selbst gestoßen. Wir werden erinnert an Möglichkeiten des Glaubens, die wir noch nicht ergriffen haben und an die Herausforderungen des Evangeliums, hinter denen wir zurückgeblieben sind. Man könn-

te sagen, das Ordensleben hat eine prophetische Dimension. Es soll uns aufwecken, wo wir schläfrig sind oder wo wir uns hinter selbst zurechtgelegten Einwänden verstecken. Die Ordenschristen sind immer auch so etwas wie der Stachel im Leben der Kirche.

Dieser Stachel kann aber nur seine stimulierende Wirkung für die Kirche entfalten, wenn es im Volk Gottes eine echte Sympathie und Zustimmung für diese Form des christlichen Lebens gibt. Manchmal habe ich den Eindruck, dass zwar die Klöster, die vielen Einrichtungen und Aktivitäten der Ordensgemeinschaften in unserem Bistum durchaus geschätzt werden. Doch die Lebensweise wird mit einer gehörigen Portion Skepsis betrachtet, nach dem Motto: „Wir finden gut, dass es euch gibt, aber wir verstehen eigentlich nicht, wie und warum ihr so lebt“. Deshalb kommt es nicht selten zu der eigenartigen Situation, dass Menschen gerne ein Kloster oder eine Ordensgemeinschaft unterstützen, aber sich kaum vorstellen können, dass jemand aus der eigenen Familie oder dem Bekanntenkreis sich einer solchen Gemeinschaft anschließt. Dass eine solche Atmosphäre die Berufungen zum Ordensleben erschwert, ist nicht verwunderlich.

Natürlich müssen auch die Schwestern und Brüder in den Ordensgemeinschaften sich fragen, was sie dazu beitragen können, damit das Ordensleben neue Ausstrahlungskraft gewinnt.

Einige konkrete Anregungen

Ich freue mich, wenn das Jahr der Orden bei uns allen eine neue Nachdenklichkeit und eine neue Kreativität erzeugt. Einige kleine konkrete Anregungen, die in dieser Richtung hilfreich sein könnten, möchte ich abschließend nennen:

- Machen Sie sich doch kundig, wo sich in Ihrer Umgebung die nächsten Ordensge-

meinschaften finden und nehmen Sie an einem ihrer Gottesdienste teil. Vielleicht halten Sie bewusst einmal Ausschau nach einem Kloster oder einer Gemeinschaft, die Ihnen bisher noch unbekannt ist. Auf der Internetseite unseres Bistums finden Sie dazu eine Landkarte, auf der die Ordensniederlassungen in unserem Bistum vermerkt sind. Von unseren Jugendlichen höre ich immer wieder, dass sie etwas Ähnliches gerne als Projekt während ihrer Firmvorbereitung machen: Firmlinge sprechen mit Ordensleuten über deren Lebensentscheidung und gestalten mit ihnen zusammen eine Gebetseinheit.

- Es wäre auch denkbar, dass eine Pfarrei einen Sonntag als einen besonderen „Ordenstag“ gestaltet, zu dem Mitglieder von Gemeinschaften eingeladen werden, die ein Zeugnis über ihren Auftrag und ihre Spiritualität ablegen und sich anschließend dem Gespräch stellen.
- Die Ordensgemeinschaften selbst bitte ich zu überlegen, ob sie in den nächsten Monaten vielleicht häufiger zu bestimmten Zeiten in ihren Kirchen oder an anderen geeigneten Orten ihrer Gemeinschaften anwesend sein können, um für Interessierte sichtbar und ansprechbar zu sein.

Dank und Bitte

Liebe Schwestern und Brüder, ich bin davon überzeugt, dass unser Bistum ohne die Ordensgemeinschaften einen wichtigen Teil seiner Lebenskraft verlieren würde. Gerade die Orden und religiösen Gemeinschaften waren in der Geschichte der Kirche immer auch Quellen der Besinnung und Erneuerung für das gesamte Volk Gottes. Deshalb wollen wir mit und für unsere Ordenschristen beten:

Barmherziger und treuer Gott, wir danken Dir für so viele Ordensschwestern und -brüder und ihre Gemeinschaften, die unser Bistum durch ihren Glauben und ihr Leben

bereichern. Mit ihrem Zeugnis erinnern sie uns daran, dass wir uns Dir ganz weihen sollen.

Alle Bereiche unseres Lebens sollen geprägt und verwandelt werden vom Sauerteig des Evangeliums. Nur dann können wir als Deine Kirche Salz der Erde und Licht der Welt sein.

Herr, Du kennst aber auch unsere Trägheit, unsere Angst und unseren Unwillen.

Deshalb hast Du Deinem Volk immer wieder prophetische Menschen geschickt, die es wachrütteln und an seinen göttlichen Auftrag erinnern.

Wir bitten Dich: Stärke die Schwestern und Brüder in den Ordensgemeinschaften in ihrer prophetischen Aufgabe, die sie für uns

und für die Welt haben, und mache uns bereit, ihr Zeugnis anzunehmen, damit wir nicht nur Christen heißen, sondern es in Wahrheit sind.

Dazu segne Euch alle der dreifaltige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Ihr



Bischof von Trier

Vorstehender Hirtenbrief ist am **1. Fastensonntag**, dem **22. Februar 2015**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.

Nr. 34**Haushaltsplan des Bistums Trier für das Rechnungsjahr 2015**

Nach Verabschiedung durch den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Trier am 12. Dezember 2014 setze ich den Haushaltsplan 2015 wie folgt in Kraft:

(Siegel)



Bischof von Trier

Trier, den 7. Januar 2015

1. Ergebnisplan

alle Angaben in Euro

Erträge	Plan 2015	Plan 2014
Kirchensteuer	295.400.000	289.976.000
Staatsleistungen	16.570.000	16.245.400
Vermögenserträge	18.500.000	18.500.000
Zuschüsse	55.305.662	50.725.983
Erträge aus Lieferungen und Leistungen	7.500.000	6.525.435
Sonstige Erträge	1.500.000	1.155.267
Spenden und Kollekten	1.000.000	1.000.000
Gesamterträge	395.775.662	384.128.085
Aufwendungen	Plan 2015	Plan 2014
Personalkosten	151.143.468	147.286.701
Sachkosten	76.334.050	52.899.601
Abschreibung	8.900.000	8.315.000
Bauunterhalt	6.350.050	6.141.150
Allgemeine Zuschüsse	48.342.000	46.540.000
Personalkostenzuschüsse	68.430.623	66.923.628
Sachkostenzuschüsse	27.556.946	23.125.500
Baukostenzuschüsse	26.628.450	27.249.600
Sonstige Zuschüsse	439.100	115.700
Außerordentliche Aufwendungen	0	0
Gesamtaufwendungen	414.124.687	378.596.880
Jahresergebnis	- 18.349.025	5.531.205
Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen	2.497.500	1.392.409
Bildung von zweckgebundenen Rücklagen	65.000	65.000
Saldo Rücklagen	2.432.500	1.327.409
Bilanzgewinn (+) / Bilanzverlust (-)	- 15.916.525	6.858.614

2. Investitionsplan

Anschaffung von beweglichen Sachanlagen	1.911.090	3.589.940
Baumaßnahmen (investiv)	2.910.500	3.840.950
Gesamtbetrag der Investitionen	4.821.590	7.430.890

Nr. 35**Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 23. Oktober 2014****Teil 1
Beschlüsse**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat auf ihrer Sitzung am 23. Oktober 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderung des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

I. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird der folgende neue § 12 eingefügt:

„§ 12 Ausbildung Notfallsanitäter

Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitättergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung eine Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis einschließlich 31. Dezember 2016 beginnen.“

II. Die Änderung tritt zum 31. Oktober 2014 in Kraft.

B. Vergütungsrunde 2014/2015**I. Mittlere Werte und Bandbreiten**

1. Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

2. Ab 1. März 2015 dürfen die Vergütungs- und Entgeltbestandteile um maximal 15,00 v. H. nach oben und unten von den mittleren Werten abweichen (Festlegung der Bandbreite). Die Bundeskommission ist sich einig, dass die Bandbreite von 15,00 v. H. durch die Regionalkommission erst anzuwenden ist, wenn die Regionalkommission neue Beschlüsse für die Vergütungen und Entgelte der Mitarbeitenden ihrer Region zur Tarifrunde 2014/2015 fasst. Die Bandbreite gilt nicht für bereits bestehende Werte der Vergütungen und Entgelte.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Februar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Februar 2013	Ausgangswert
ab 1. Juli 2014	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Juli 2014 die Differenz zwischen dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Juli 2014 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Februar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

2. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert.

3. Die Bundeskommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Februar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

4. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Juli 2014 sind Teil dieses Beschlusses.

5. Die Regionalkommissionen können im Rahmen der Bandbreite die Erhöhungszeitpunkte verändern.

6. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juli 2014	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juli 2014	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2014 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro“

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juli 2014	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden mittleren Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2014	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

2. Die Bundeskommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage als mittlere Werte fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juli 2014	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission fasst die Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergü-

tungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A - F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2014	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro“

2. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juli 2014	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden

Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro“
----------------------	--------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

ab 1. September 2014	
1. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

ab 1. September 2014	
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro“

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 der Anla-

ge 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

1. Die Bundeskommission streicht die Anmerkung zu § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ersatzlos.

2. Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr14 bis Kr7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr6 bis Kr1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juli 2014	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro“

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,7}“.

3. Die unter Nummer 2 genannte Strukturveränderung tritt im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Bundeskommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem [Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] eingestellt worden sind ^{1,7}“

4. Die unter den Nummern 2 und 3 genannten Strukturveränderungen treten im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission auf der Grundlage der unter Ziffer II genannten mittleren Werte einen Beschluss gefasst hat.

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden mittleren Werte für die Garantiebträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juli 2014	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juli 2014	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

XVI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 27. September 2014 in Kraft. Abweichend davon treten die Strukturänderungen im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission in Kraft, sobald die Regionalkommission einen Beschluss über die Vergütungen und Entgelte gefasst hat.

Teil 2

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden nach Maßgabe

der Regelungen in Teil 1 in Kraft gesetzt.

Trier, den 21. Januar 2015

(Siegel)



Bischof von Trier

Die von der Erhöhung betroffenen mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR (vgl. Teil 1, Abschnitt B II, Ziffer 1) sind der Verbandszeitschrift „neue caritas“, Heft 3 zu entnehmen.

Nr. 36**Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 27. November 2014****Teil 1
Beschluss**

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 27. November 2014 zur Vergütungsrunde 2014/2015 folgenden Beschluss gefasst:

I. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte

1. Die Regionalkommission erhöht die Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR ausgehend von den am 1. Januar 2013 geltenden Werten wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2013	Ausgangswert
ab 1. Januar 2015	3,00 v. H.
ab 1. März 2015	2,40 v. H.

2. Beträgt nach der Erhöhung ab 1. Januar 2015 die Differenz zwischen dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert und dem am 1. Januar 2015 geltenden Wert weniger als 90,00 Euro, ist Ausgangswert für die Erhöhung zum 1. März 2015 der am 1. Januar 2013 geltende Wert zuzüglich 90,00 Euro.

3. Beträgt die sich nach Ziffer 1 und Ziffer 2 zum 1. März 2015 ergebende Erhöhung für unter die Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Anlage 3 zu den AVR fallende Mitarbeitende mehr als 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert, erfolgt zum 1. März 2015 abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 2 eine Erhöhung um 7,00 v. H. gegenüber dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert.

4. Die Regionalkommission erhöht die Vergütung der Auszubildenden und Praktikanten nach Anlage 7 zu den AVR ausgehend von dem am 1. Januar 2013 geltenden Wert ab 1. September 2014 um 60,00 Euro. Soweit im Jahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse vor dem 1. September begonnen haben, gelten die so erhöhten Werte in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse.

5. Die Regionalkommission beschließt eine Einmalzahlung für das Jahr 2014.

6. Die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergebenden im Anhang wiedergegebenen Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte ab 1. Januar 2015 sind Teil dieses Beschlusses.

II. Einmalzahlung 2014

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IIIa der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu:

„IIIa (RK Mitte) – Einmalzahlung 2014

(1) ¹Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32 und 33 erhalten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 18 Prozent des im Dezember 2014 gültigen individuellen Tabellenentgeltes sowie der regelmäßig auszahlenden dynamischen Vergütungsbestandteile. ²Bei in der Zeit zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2014 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.

(2) ¹Die Einmalzahlung nach Abs. 1 ist im Monat Dezember 2014 auszubezahlen. ²Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Die Zahlung wird auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat“.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die folgenden Regelvergütungskürzungen fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2015	85,12 Euro
ab 1. März 2015	87,16 Euro“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Januar 2015	76,62 Euro
ab 1. März 2015	78,46 Euro“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) ¹Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Januar 2015	107,64 Euro
ab 1. März 2015	110,22 Euro

(b) ¹Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,08 Euro	30,40 Euro
VG 9a und Kr 2	6,08 Euro	24,30 Euro
VG 8	6,08 Euro	18,24 Euro

²Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2015 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,23 Euro	31,13 Euro
VG 9a und Kr 2	6,23 Euro	24,88 Euro
VG 8	6,23 Euro	18,68 Euro“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR die folgenden Werte für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Januar 2015	18,39 Euro
ab 1. März 2015	18,83 Euro“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR wie folgt neu und legt für die Besitzstandszulage die folgenden Werte fest:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Januar 2015	ab 1. März 2015
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	127,04 Euro	130,09 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	127,04 Euro	130,09 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	121,01 Euro	123,91 Euro

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

2. Die Regionalkommission fasst die Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der monatlichen Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015	59,42 Euro
ab 1. März 2015	60,85 Euro“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Januar 2015	145,27 Euro
ab 1. März 2015	148,76 Euro“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission fasst die Anmerkungen A-F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR wie folgt neu und legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

E Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

F Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage.

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A - F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Januar 2015	98,99	118,80	131,20	145,27	121,06	161,20
1. März 2015	101,37	121,65	134,35	148,76	123,97	165,07

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Januar 2015	1,45 Euro
ab 1. März 2015	1,48 Euro“

2. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Januar 2015	0,72 Euro
ab 1. März 2015	0,74 Euro“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	
im ersten Ausbildungsjahr	975,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.037,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.138,38 Euro“

2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. September 2014	899,91 Euro“
----------------------	--------------

3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Absatz (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden festgelegt:

„²Es beträgt für

ab 1. September 2014	
1. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/inn/en	1.433,13 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.379,07 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.647,05 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.647,05 Euro
5. Erzieher/innen	1.433,13 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.379,07 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.433,13 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.433,13 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.379,07 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.492,05 Euro
11. Arbeiterzieher/innen	1.492,05 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.379,07 Euro“

4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:

„²Es beträgt

ab 1. September 2014	
im ersten Ausbildungsjahr	853,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	903,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	949,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.012,59 Euro“

5. Die Erhöhungen nach den Ziffern 1 bis 4 gelten für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die vor dem 1. September des Jahres des Inkrafttretens des Beschlusses der jeweiligen Regionalkommission begonnen haben, in diesem Jahr bereits ab Beginn der Ausbildung.

XII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 3 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt den folgenden Wert fest:

„(1) Der Urlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Anlage 5 zu den AVR) auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt ab dem 1. Januar 2015 30 Arbeitstage, soweit nicht eine für den Mitarbeiter günstigere gesetzliche Regelung (z. B. für Jugendliche und schwerbehinderte Menschen) oder für die zu ihrer Ausbildung Beschäf-

tigten (Anlage 7 zu den AVR) eine Sonderregelung getroffen ist.“

2. Die Regionalkommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2015	286,71 Euro
ab 1. März 2015	293,59 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Januar 2015	372,72 Euro
ab 1. März 2015	381,67 Euro“

XIII. Anlage 31 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgender-

maßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 2. Oktober 2014 eingestellt worden sind ^{1,7}“.

XIV. Anlage 32 zu den AVR

1. Die Regionalkommission fasst § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

2. In Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 2. Oktober 2014 eingestellt worden sind ^{1,4}“

3. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe Kr 2 die Ziffer 3 folgendermaßen ergänzt:

„3 Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem 2. Oktober 2014 eingestellt worden sind ^{1,7}“

XV. Anlage 33 zu den AVR

Die Regionalkommission fasst § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Januar 2015	54,80 Euro
ab 1. März 2015	56,12 Euro

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Januar 2015	87,69 Euro
ab 1. März 2015	89,79 Euro“

XVI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 2. Oktober 2014 in Kraft.

Teil 2

Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird nach Maßgabe der Regelungen in Teil 1 in Kraft gesetzt.

Trier, den 21. Januar 2015



Bischof von Trier

Anhang

**Regelvergütungen und Tabellenentgelte
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in
den Einrichtungen des Deutschen
Caritasverbandes e. V.
in der Region Mitte**

ab 1. Januar 2015

Anlage 3 – Regelvergütung ab 1. Januar 2015 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.264,42	4.637,89	5.011,36	5.207,30	5.403,20	5.599,05	5.794,97	5.990,87	6.186,73	6.382,66	6.578,55	6.757,91
1a	3.947,71	4.269,95	4.592,15	4.771,56	4.950,98	5.130,38	5.309,84	5.489,22	5.668,69	5.848,05	6.027,47	6.108,02
1b	3.660,30	3.936,72	4.213,19	4.388,92	4.564,71	4.740,45	4.916,18	5.091,94	5.267,68	5.443,46	5.516,68	
2	3.483,62	3.719,75	3.955,93	4.102,37	4.248,83	4.395,34	4.541,81	4.688,27	4.834,70	4.981,15	5.074,58	
3	3.170,82	3.374,03	3.577,24	3.710,91	3.844,54	3.978,21	4.111,82	4.245,46	4.379,14	4.512,79	4.532,92	
4a	2.954,79	3.128,68	3.302,62	3.419,82	3.536,99	3.654,14	3.771,30	3.888,51	4.005,65	4.117,34		
4b	2.758,87	2.905,35	3.051,82	3.154,34	3.256,85	3.359,37	3.461,91	3.564,44	3.666,98	3.747,50		
5b	2.584,90	2.703,99	2.828,48	2.920,00	3.007,89	3.095,79	3.183,64	3.271,50	3.359,37	3.417,95		
5c	2.401,96	2.494,42	2.590,05	2.669,99	2.754,20	2.838,39	2.922,63	3.006,83	3.081,87			
6b	2.274,67	2.351,65	2.428,66	2.482,87	2.538,90	2.595,01	2.653,52	2.715,72	2.778,00	2.823,76		
7	2.159,97	2.224,44	2.288,84	2.334,37	2.379,92	2.425,46	2.471,30	2.519,12	2.566,99	2.596,70		
8	2.054,76	2.108,19	2.161,60	2.196,17	2.227,58	2.258,97	2.290,39	2.321,82	2.353,21	2.384,66	2.414,48	
9a	1.986,47	2.026,77	2.067,07	2.098,37	2.129,66	2.160,99	2.192,32	2.223,66	2.254,94			
9	1.939,39	1.983,35	2.027,35	2.060,35	2.090,18	2.120,05	2.149,87	2.179,73				
10	1.793,55	1.829,69	1.865,85	1.898,83	1.928,64	1.958,48	1.988,34	2.018,19	2.038,64			
11	1.691,46	1.719,72	1.748,00	1.770,02	1.791,97	1.813,99	1.835,95	1.857,99	1.879,97			
12	1.600,36	1.628,62	1.656,92	1.678,88	1.700,90	1.722,87	1.744,88	1.766,86	1.788,85			

Anlage 3 – Regelvergütung ab 1. März 2015 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.366,77	4.749,20	5.131,63	5.332,28	5.532,88	5.733,43	5.934,05	6.134,65	6.335,21	6.535,84	6.736,44	6.920,10
1a	4.042,46	4.372,43	4.702,36	4.886,08	5.069,80	5.253,51	5.437,28	5.620,96	5.804,74	5.988,40	6.172,13	6.254,61
1b	3.748,15	4.031,20	4.314,31	4.494,25	4.674,26	4.854,22	5.034,17	5.214,15	5.394,10	5.574,10	5.649,08	
2	3.567,23	3.809,02	4.050,87	4.200,83	4.350,80	4.500,83	4.650,81	4.800,79	4.950,73	5.100,70	5.196,37	
3	3.246,92	3.455,01	3.663,09	3.799,97	3.936,81	4.073,69	4.210,50	4.347,35	4.484,24	4.621,10	4.641,71	
4a	3.029,74	3.203,77	3.381,88	3.501,90	3.621,88	3.741,84	3.861,81	3.981,83	4.101,79	4.216,16		
4b	2.834,95	2.980,59	3.126,20	3.230,04	3.335,01	3.439,99	3.545,00	3.649,99	3.754,99	3.837,44		
5b	2.662,00	2.780,40	2.904,17	2.995,15	3.082,53	3.170,09	3.260,05	3.350,02	3.439,99	3.499,98		
5c	2.480,13	2.572,05	2.667,12	2.746,59	2.830,32	2.914,02	2.997,76	3.081,47	3.156,08			
6b	2.353,58	2.430,12	2.506,67	2.560,56	2.616,27	2.672,06	2.730,22	2.792,06	2.853,98	2.899,47		
7	2.239,55	2.303,64	2.367,66	2.412,93	2.458,21	2.503,50	2.549,06	2.596,61	2.644,19	2.673,74		
8	2.134,95	2.188,07	2.241,17	2.275,53	2.306,76	2.337,97	2.369,21	2.400,45	2.431,66	2.462,92	2.492,58	
9a	2.067,06	2.107,13	2.147,18	2.178,30	2.209,41	2.240,56	2.271,71	2.302,86	2.333,96			
9	2.020,25	2.063,95	2.107,70	2.140,51	2.170,16	2.199,86	2.229,50	2.259,19				
10	1.875,26	1.911,19	1.947,14	1.979,92	2.009,57	2.039,23	2.068,92	2.098,60	2.118,92			
11	1.757,14	1.801,86	1.829,98	1.851,87	1.873,69	1.895,59	1.917,42	1.939,32	1.961,18			
12	1.683,20	1.711,29	1.739,43	1.761,26	1.783,15	1.804,99	1.826,88	1.848,73	1.870,59			

Anlage 3a – Regelvergütung ab 1. Januar 2015 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.508,61	4.642,42	4.776,22	4.880,32	4.984,39	5.088,49	5.192,55	5.296,65	5.400,72
Kr 13	4.033,67	4.167,47	4.301,31	4.405,38	4.509,43	4.613,53	4.717,63	4.821,69	4.925,79
Kr 12	3.718,92	3.843,56	3.968,16	4.065,06	4.162,00	4.258,92	4.355,84	4.452,74	4.549,71
Kr 11	3.507,19	3.626,79	3.746,40	3.839,44	3.932,46	4.025,49	4.118,50	4.211,52	4.304,55
Kr 10	3.304,70	3.415,67	3.526,64	3.612,93	3.699,25	3.785,51	3.871,82	3.958,11	4.044,42
Kr 9	3.118,86	3.221,44	3.324,08	3.403,90	3.483,72	3.563,55	3.643,36	3.723,17	3.802,98
Kr 8	2.946,15	3.041,21	3.136,30	3.210,25	3.284,23	3.358,17	3.432,10	3.506,07	3.580,00
Kr 7	2.788,28	2.876,11	2.963,92	3.032,24	3.100,55	3.168,86	3.237,16	3.305,47	3.373,75
Kr 6	2.602,63	2.683,12	2.763,60	2.826,18	2.888,79	2.951,39	3.013,99	3.076,58	3.139,19
Kr 5a	2.515,30	2.590,55	2.665,78	2.724,32	2.782,81	2.841,36	2.899,89	2.958,42	3.016,91
Kr 5	2.455,33	2.526,54	2.597,73	2.653,08	2.708,49	2.763,84	2.819,18	2.874,57	2.929,96
Kr 4	2.346,95	2.410,23	2.473,51	2.522,73	2.571,94	2.621,15	2.670,39	2.719,61	2.768,80
Kr 3	2.246,42	2.300,19	2.353,97	2.395,80	2.437,61	2.479,45	2.521,25	2.563,08	2.604,90
Kr 2	2.073,18	2.120,30	2.167,44	2.204,12	2.240,74	2.277,42	2.314,05	2.350,73	2.387,38
Kr 1	1.986,78	2.028,74	2.070,69	2.103,30	2.135,92	2.168,55	2.201,17	2.233,76	2.266,40

Anlage 3a – Regelvergütung ab 1. März 2015 – monatlich in Euro

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.616,82	4.753,84	4.890,85	4.997,45	5.104,02	5.210,61	5.317,17	5.423,77	5.530,34
Kr 13	4.130,48	4.267,49	4.404,54	4.511,11	4.617,66	4.724,25	4.830,85	4.937,41	5.044,01
Kr 12	3.808,17	3.935,81	4.063,40	4.162,62	4.261,89	4.361,13	4.460,38	4.559,61	4.658,90
Kr 11	3.591,36	3.713,83	3.836,31	3.931,59	4.026,84	4.122,10	4.217,34	4.312,60	4.407,86
Kr 10	3.384,01	3.497,65	3.611,28	3.699,64	3.788,03	3.876,36	3.964,74	4.053,10	4.141,49
Kr 9	3.193,71	3.298,75	3.403,86	3.485,59	3.567,33	3.649,08	3.730,80	3.812,53	3.894,25
Kr 8	3.021,15	3.115,65	3.211,57	3.287,30	3.363,05	3.438,77	3.514,47	3.590,22	3.665,92
Kr 7	2.864,20	2.951,52	3.038,81	3.106,73	3.174,96	3.244,91	3.314,85	3.384,80	3.454,72
Kr 6	2.679,63	2.759,65	2.839,66	2.901,87	2.964,12	3.026,36	3.088,59	3.150,82	3.214,53
Kr 5a	2.592,81	2.667,62	2.742,42	2.800,61	2.858,76	2.916,97	2.975,16	3.033,34	3.091,50
Kr 5	2.533,19	2.603,98	2.674,76	2.729,79	2.784,87	2.839,90	2.894,92	2.949,98	3.005,05
Kr 4	2.425,44	2.488,35	2.551,27	2.600,19	2.649,12	2.698,05	2.746,99	2.795,93	2.844,84
Kr 3	2.325,49	2.378,95	2.432,42	2.474,00	2.515,57	2.557,16	2.598,73	2.640,31	2.681,89
Kr 2	2.153,27	2.200,10	2.246,97	2.283,44	2.319,85	2.356,32	2.392,73	2.429,19	2.465,63
Kr 1	2.067,36	2.109,08	2.150,79	2.183,21	2.215,64	2.248,08	2.280,51	2.312,91	2.345,36

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2015 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
12	3.054,80	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
11	2.947,82	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
10	2.840,83	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
9 ¹⁾	2.509,22	2.781,40	2.924,06	3.304,40	3.601,58	3.839,29
8	2.348,75	2.603,11	2.721,99	2.828,97	2.947,82	3.022,71
7	2.199,00	2.436,70	2.591,22	2.710,11	2.799,24	2.882,46
6	2.156,18	2.389,16	2.508,02	2.620,95	2.698,22	2.775,48
5	2.065,84	2.288,13	2.401,05	2.513,97	2.597,18	2.656,62
4	1.963,62	2.175,22	2.317,84	2.401,05	2.484,26	2.532,98
3 ⁶⁾	1.931,55	2.139,54	2.199,00	2.294,08	2.365,41	2.430,77
2	1.781,76	1.973,13	2.032,57	2.092,01	2.222,73	2.359,45
1		1.588,03	1.616,55	1.652,22	1.685,48	1.771,06

Für Mitarbeiter im Pflegedienst

1)	E9b			3.025,09	3.209,34	3.435,17	3.649,11
2)	3.070,27						
3)	2.258,42						
4)	2.840,83						
5)	2.023,05						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33	1.966,41	2.009,08	2.040,62	2.062,87	2.096,27
	39 Std.	1.928,07	1.991,95	2.035,17	2.067,12	2.089,66	2.123,50
	40 Std.	1.977,49	2.043,03	2.087,35	2.120,12	2.143,24	2.177,94

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. März 2015 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9 ¹⁾	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3 ⁶⁾	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1	0,00	1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91

Für Mitarbeiter im Pflegedienst

1)	E9b			3.099,63	3.286,36	3.517,61	3.736,69
2)	3.144,54						
3)	2.337,42						
4)	2.916,44						
5)	2.103,43						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40	2.047,12	2.089,53	2.120,89	2.143,02	2.176,22
	39 Std.	2.009,00	2.072,50	2.115,47	2.147,24	2.169,65	2.203,29
	40 Std.	2.058,13	2.123,28	2.167,35	2.199,93	2.222,92	2.257,41

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2015 – monatlich in Euro

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TV-ÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13			3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12				3.863,07	4.380,13	4.617,86
	11a	10 mit Aufstieg nach 11			3.506,48	3.863,07	4.380,13	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10			3.387,62	3.625,36	4.077,03	
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9			3.304,40	3.601,58	3.839,29	
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8			3.209,34	3.435,17	3.649,11	
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7			2.924,06	3.304,40	3.435,17	
		7 ohne Aufstieg			2.924,06	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg			2.924,06	3.025,09	3.209,34		
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6		2.591,22	2.721,99	2.828,97	3.025,09	3.209,34
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6		2.591,22	2.721,99	2.828,97	3.025,09	3.209,34
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70	2.591,22	2.721,99	2.828,97	3.025,09	3.209,34
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a		2.436,70	2.591,22	2.828,97	2.947,82	3.070,27
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42	2.436,70	2.591,22	2.828,97	2.947,82	3.070,27
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42	2.436,70	2.591,22	2.828,97	2.947,82	
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05	2.175,22	2.317,84	2.620,95	2.698,22	2.840,83
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05	2.175,22	2.317,84	2.620,95	2.698,22	2.840,83
		2 ohne Aufstieg	2.023,05	2.175,22	2.317,84			
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.903,33	1.966,40	2.009,08	2.040,62	2.062,87	2.096,27
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06	1.991,95	2.035,17	2.067,12	2.089,66	2.123,49
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49	2.043,03	2.087,35	2.120,12	2.143,24	2.177,94

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. März 2015 – monatlich in Euro

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TV-ÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13			3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12				3.955,78	4.485,25	4.728,69
	11a	10 mit Aufstieg nach 11			3.590,64	3.955,78	4.485,25	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10			3.468,92	3.712,37	4.174,88	
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9			3.383,71	3.688,02	3.931,43	
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8			3.286,36	3.517,61	3.736,69	
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7			2.999,18	3.383,71	3.517,61	
		7 ohne Aufstieg			2.999,18	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg			2.999,18	3.099,63	3.286,36		
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6		2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6		2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67	2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a		2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44
		2 ohne Aufstieg	2.103,43	2.254,70	2.396,50			
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	1.984,40	2.047,11	2.089,53	2.120,89	2.143,02	2.176,22
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99	2.072,50	2.115,47	2.147,24	2.169,65	2.203,28
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13	2.123,28	2.167,35	2.199,93	2.222,92	2.257,41

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle
Anhang C ab 1. Januar 2015 – in Euro

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,01
Kr 11b	22,43
Kr 11a	21,20
Kr 10a	19,85
Kr 9d	19,12
Kr 9c	18,45
Kr 9b	17,61
Kr 9a	17,32
Kr 8a	16,55
Kr 7a	15,87
Kr 4a	14,70
Kr 3a	12,25

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle
Anhang C ab 1. März 2015 – in Euro

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,59
Kr 11b	22,97
Kr 11a	21,71
Kr 10a	20,33
Kr 9d	19,58
Kr 9c	18,89
Kr 9b	18,03
Kr 9a	17,74
Kr 8a	16,95
Kr 7a	16,25
Kr 4a	15,05
Kr 3a	12,54

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2015 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.081,78	4.528,73	4.695,13	5.289,44	5.741,12	6.038,28
14	3.696,66	4.100,79	4.338,52	4.695,13	5.241,91	5.539,05
13	3.407,83	3.779,87	3.981,95	4.374,16	4.920,95	5.146,81
12	3.054,80	3.387,62	3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
11	2.947,82	3.268,78	3.506,48	3.863,07	4.380,13	4.617,86
10	2.840,83	3.149,88	3.387,62	3.625,36	4.077,03	4.184,00
9 ¹⁾	2.509,22	2.781,40	2.924,06	3.304,40	3.601,58	3.839,29
8	2.348,75	2.603,11	2.721,99	2.828,97	2.947,82	3.022,71
7	2.199,00	2.436,70	2.591,22	2.710,11	2.799,24	2.882,46
6	2.156,18	2.389,16	2.508,02	2.620,95	2.698,22	2.775,48
5	2.065,84	2.288,13	2.401,05	2.513,97	2.597,18	2.656,62
4	1.963,62	2.175,22	2.317,84	2.401,05	2.484,26	2.532,98
3 ⁶⁾	1.931,55	2.139,54	2.199,00	2.294,08	2.365,41	2.430,77
2	1.781,76	1.973,13	2.032,57	2.092,01	2.222,73	2.359,45
1		1.588,03	1.616,55	1.652,22	1.685,48	1.771,06

Für Mitarbeiter im Pflegedienst

1)	E9b			3.025,09	3.209,34	3.435,17	3.649,11
2)	3.070,27						
3)	2.258,42						
4)	2.840,83						
5)	2.023,05						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.903,33	1.966,41	2.009,08	2.040,62	2.062,87	2.096,27
	39 Std.	1.928,07	1.991,95	2.035,17	2.067,12	2.089,66	2.123,50
	40 Std.	1.977,49	2.043,03	2.087,35	2.120,12	2.143,24	2.177,94

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. März 2015 – monatlich in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.179,74	4.637,42	4.807,81	5.416,39	5.878,91	6.183,20
14	3.785,38	4.199,21	4.442,64	4.807,81	5.367,72	5.671,99
13	3.489,62	3.870,59	4.077,52	4.479,14	5.039,05	5.270,33
12	3.129,17	3.468,92	3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
11	3.022,81	3.347,23	3.590,64	3.955,78	4.485,25	4.728,69
10	2.916,44	3.225,48	3.468,92	3.712,37	4.174,88	4.284,42
9 ¹⁾	2.586,77	2.857,36	2.999,18	3.383,71	3.688,02	3.931,43
8	2.427,23	2.680,10	2.798,30	2.904,65	3.022,81	3.097,26
7	2.278,35	2.514,67	2.668,29	2.786,48	2.875,10	2.957,82
6	2.235,78	2.467,40	2.585,57	2.697,84	2.774,66	2.851,47
5	2.145,97	2.366,97	2.479,23	2.591,49	2.674,21	2.733,30
4	2.044,34	2.254,70	2.396,50	2.479,23	2.561,95	2.610,38
3 ⁶⁾	2.012,46	2.219,23	2.278,35	2.372,87	2.443,79	2.508,77
2	1.863,54	2.053,80	2.112,89	2.171,99	2.301,94	2.437,87
1	0,00	1.670,94	1.699,30	1.734,76	1.767,82	1.852,91

Für Mitarbeiter im Pflegedienst

1)	E9b			3.099,63	3.286,36	3.517,61	3.736,69
2)	3.144,54						
3)	2.337,42						
4)	2.916,44						
5)	2.103,43						
6)	E3a						
	38,5 Std.	1.984,40	2.047,12	2.089,53	2.120,89	2.143,02	2.176,22
	39 Std.	2.009,00	2.072,50	2.115,47	2.147,24	2.169,65	2.203,29
	40 Std.	2.058,13	2.123,28	2.167,35	2.199,93	2.222,92	2.257,41

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. Januar 2015 – monatlich in Euro

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TV-ÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13			3.863,07	4.279,10	4.813,99	5.051,72
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12				3.863,07	4.380,13	4.617,86
	11a	10 mit Aufstieg nach 11			3.506,48	3.863,07	4.380,13	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10			3.387,62	3.625,36	4.077,03	
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9			3.304,40	3.601,58	3.839,29	
						nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	
	9c	7 mit Aufstieg nach 8			3.209,34	3.435,17	3.649,11	
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
	9b	6 mit Aufstieg nach 7			2.924,06	3.304,40	3.435,17	
		7 ohne Aufstieg			2.924,06	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
9a	6 ohne Aufstieg			2.924,06	3.025,09	3.209,34		
					nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4		
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6		2.591,22	2.721,99	2.828,97	3.025,09	3.209,34
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6		2.591,22	2.721,99	2.828,97	3.025,09	3.209,34
		5 mit Aufstieg nach 6	2.436,70	2.591,22	2.721,99	2.828,97	3.025,09	3.209,34
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a		2.436,70	2.591,22	2.828,97	2.947,82	3.070,27
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.258,42	2.436,70	2.591,22	2.828,97	2.947,82	3.070,27
		4 mit Aufstieg nach 5	2.258,42	2.436,70	2.591,22	2.828,97	2.947,82	
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.023,05	2.175,22	2.317,84	2.620,95	2.698,22	2.840,83
		3 mit Aufstieg nach 4	2.023,05	2.175,22	2.317,84	2.620,95	2.698,22	2.840,83
		2 ohne Aufstieg	2.023,05	2.175,22	2.317,84			
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	1.928,06	1.991,95	2.035,17	2.067,12	2.089,66	2.123,49
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	1.977,49	2.043,03	2.087,35	2.120,12	2.143,24	2.177,94

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B ab 1. März 2015 – monatlich in Euro

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TV-ÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13			3.955,78	4.381,80	4.929,53	5.172,96
						nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12				3.955,78	4.485,25	4.728,69
	11a	10 mit Aufstieg nach 11			3.590,64	3.955,78	4.485,25	
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10						
					3.468,92	3.712,37	4.174,88	
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9						
					3.383,71	3.688,02	3.931,43	
EG 9, EG 9 b	9c	7 mit Aufstieg nach 8						
					3.286,36	3.517,61	3.736,69	
EG 9, EG 9 b	9b	6 mit Aufstieg nach 7						
					2.999,18	3.383,71	3.517,61	
EG 9, EG 9 b	9a	7 ohne Aufstieg						
					2.999,18	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 9, EG 9 b	9a	6 ohne Aufstieg						
						nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6		2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6		2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
		5 mit Aufstieg nach 6	2.514,67	2.668,29	2.798,30	2.904,65	3.099,63	3.286,36
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a		2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.337,42	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	3.144,54
		4 mit Aufstieg nach 5	2.337,42	2.514,67	2.668,29	2.904,65	3.022,81	
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44
		3 mit Aufstieg nach 4	2.103,43	2.254,70	2.396,50	2.697,84	2.774,66	2.916,44
		2 ohne Aufstieg	2.103,43	2.254,70	2.396,50			
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.008,99	2.072,50	2.115,47	2.147,24	2.169,65	2.203,28
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.058,13	2.123,28	2.167,35	2.199,93	2.222,92	2.257,41

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle
Anhang C ab 1. Januar 2015 – in Euro

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,01
Kr 11b	22,43
Kr 11a	21,20
Kr 10a	19,85
Kr 9d	19,12
Kr 9c	18,45
Kr 9b	17,61
Kr 9a	17,32
Kr 8a	16,55
Kr 7a	15,87
Kr 4a	14,70
Kr 3a	12,25

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle
Anhang C ab 1. März 2015 – in Euro

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 12a	24,59
Kr 11b	22,97
Kr 11a	21,71
Kr 10a	20,33
Kr 9d	19,58
Kr 9c	18,89
Kr 9b	18,03
Kr 9a	17,74
Kr 8a	16,95
Kr 7a	16,25
Kr 4a	15,05
Kr 3a	12,54

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2015 – monatlich in Euro

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.364,50	3.476,63	3.925,25	4.261,69	4.766,37	5.074,78
S 17	3.028,04	3.336,45	3.700,94	3.925,25	4.373,83	4.637,39
S 16	2.949,54	3.263,56	3.510,28	3.813,09	4.149,53	4.351,41
S 15	2.837,38	3.140,18	3.364,50	3.622,44	4.037,39	4.216,82
S 14	2.803,74	3.028,04	3.308,42	3.532,70	3.813,09	4.009,35
S 13	2.803,74	3.028,04	3.308,42	3.532,70	3.813,09	3.953,26
S 12	2.691,60	2.971,97	3.241,13	3.476,63	3.768,21	3.891,58
S 11	2.579,45	2.915,90	3.061,69	3.420,57	3.700,94	3.869,16
S 10	2.512,15	2.781,31	2.915,90	3.308,42	3.622,44	3.880,37
S 9	2.500,93	2.691,60	2.859,82	3.168,23	3.420,57	3.661,69
S 8	2.399,99	2.579,45	2.803,74	3.123,37	3.414,95	3.644,85
S 7	2.327,10	2.551,40	2.730,86	2.910,29	3.044,88	3.241,13
S 6	2.287,85	2.512,15	2.691,60	2.871,02	3.033,64	3.211,97
S 5	2.287,85	2.512,15	2.680,38	2.770,09	2.893,47	3.106,55
S 4	2.074,77	2.355,14	2.500,93	2.624,31	2.702,80	2.803,74
S 3	1.962,62	2.198,14	2.355,14	2.512,15	2.557,02	2.601,88
S 2	1.878,50	1.985,06	2.063,55	2.153,28	2.242,99	2.332,72

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. März 2015 – monatlich in Euro

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.105,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.768,08	3.046,82	3.318,92	3.560,07	3.858,65	3.984,98
S 11	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
S 9	2.578,52	2.768,08	2.935,32	3.244,27	3.502,66	3.749,57
S 8	2.478,17	2.656,58	2.879,57	3.198,33	3.496,91	3.732,33
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
S 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
S 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
S 4	2.154,84	2.433,58	2.578,52	2.701,18	2.779,22	2.879,57
S 3	2.043,35	2.277,50	2.433,58	2.589,68	2.634,28	2.678,89
S 2	1.959,72	2.065,65	2.143,69	2.232,89	2.322,08	2.411,29

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 37
Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) – Redaktionelle Korrektur

Wegen eines sinnentstellenden, redaktionellen Schreibfehlers in der Veröffentlichung Nr. 8 des Kirchlichen Amtsblattes für das Bistum Trier vom 1. Januar 2015 muss in der Änderung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) der Text in **Abschnitt I**

Ziffer 4 letzte Zeile (Seite 23) wie folgt korrigiert werden:

Statt „...Pfarreienrat direkt auflösen.“ muss es dort heißen: „...**Pfarreienrat Direkt** auflösen.“

Trier, den 12. Januar 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 38 Gebührenordnung für das Bistumsarchiv Trier

Aufgrund § 18 der Benutzungsordnung für die Archive im Bistum Trier vom 25. September 2014 (KA 2014 Nr. 197; HdR Nr. 812.1) wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Bistumsarchivs und des Kirchenbuchamtes Trier (Bistumsarchiv) werden Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte (z. B. Übersetzungen, Texttranskriptionen), für die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|--|-------------|
| a) einer wissenschaftlichen Fachkraft | 25,00 Euro, |
| b) einer im Archivwesen geprüften
Fachkraft | 20,00 Euro, |
| c) einer Verwaltungskraft | 15,00 Euro |

je halbe Stunde Zeitaufwand.

Eine angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde gerechnet.

(2) Das Bistumsarchiv berechnet

- a) für die digitale Reproduktion aus einem Archivalie, z. B. eines Kirchenbucheintrags: 5,00 Euro Bearbeitungsgebühr zzgl. 1,00 Euro pro Aufnahme (pro Antrag maximal 5 Reproduktionen);
- b) für die Übersetzung und Erstellung einer kirchlichen Personenstandsurkunde: 20,00 Euro je halbe Stunde Zeitaufwand, die Anzahl ist auf drei Urkunden beschränkt.

Zusatzarbeiten (z. B. Restaurierungen oder konservatorische Maßnahmen), die mit dem Tätigwerden nach den Buchstaben a) und b) in Zusammenhang stehen, werden je nach Aufwand zusätzlich berechnet. Fotokopien von Archivalien werden nicht angefertigt.

(3) Für die Gestattung von Film- und Fernsehaufnahmen werden 100,00 Euro pro angefangene Drehestunde berechnet.

(4) Neben diesen Gebühren gehen Auslagen wie beispielsweise Post- und Versicherungsauslagen, Bank-

spesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten zu Lasten des Benutzers.

§ 3

Nutzungs- und Verwertungsrechte

Die entgeltliche Einräumung des Rechtes der Nutzung und Verwertung von Archivgut für gewerbliche Zwecke in Film, Fernsehen, Video oder anderen Medien erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung. Das Bistumsarchiv ist zu der Einräumung des Rechts nicht verpflichtet.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme

- a) für nachweisbar amtliche, seelsorgliche sowie wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke,
- b) für Forschungen durch kirchliche Einrichtungen sowie durch staatliche Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) des Archivs durch Betroffene, denen zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen gefertigt werden.

§ 5

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren und Auslagen werden unmittelbar nach Ausführung der Tätigkeit des Archivs fällig, ohne Rücksicht auf den Erfolg der Forschung oder die Verwertbarkeit für Zwecke des Benutzers.

(2) Das Archiv kann angemessene Vorauszahlungen auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Bistumsarchiv Trier vom 21. Januar 1998 (KA 1998 Nr. 24), zuletzt geändert am 1. Juni 2001 (KA 2001 Nr. 154), außer Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2014

(Siegel)

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 39**Einladung zur Teilnahme am thematischen Forum „Sexualität.Leben“
anlässlich der Synode im Bistum Trier**

Wie bereits im Werkheft zur Vorbereitung der Bistumssynode angekündigt, veranstaltet das Bistum anlässlich der Synode Foren zu Themen, die eine diözesane Synode übersteigen.

Das zweite dieser thematischen Foren beschäftigt sich mit Fragen zur Sexualität und Sexualmoral:

- Wie sieht die Sexualmoral der katholischen Kirche aus und an welchen Punkten steht diese in Spannung zur gelebten Praxis?
- An welchen Stellen sind Brüche auszumachen, aber wo gibt es auch gut miteinander zu Vereinbarendes?
- Wie kann eine gelingende Sexualpädagogik der Zukunft aussehen?
- Wie kann Kirche als kompetente Gesprächspartnerin in Fragen der Sexualität und der Sexualethik wahrgenommen werden?

Wissenschaftliche und praxisbezogene Beiträge sowie künstlerische Zugänge sollen einen Dialog ermöglichen. Das Forum ist ein offenes Angebot, sich intensiver auf die Thematik einzulassen und sich mit unterschiedlichen Sichtweisen auseinanderzusetzen. Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Theologie, der Sozialwissenschaften, der Medizin, der Kunst und Theaterpädagogik konnten für das Forum „Sexualität.Leben“ gewonnen werden.

Das Forum findet statt von **Freitag, 24. April, bis Samstag, 25. April 2015** im Robert-Schuman-Haus, Auf der Jüngt 1, 54293 Trier.

Weitere Informationen und Anmeldung beim Bischöflichen Generalvikariat Trier, ZB 1.6 Jugend, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 43 oder im Internet unter www.bistum-trier.de/synodenforum-sexualitaetleben.

Nr. 40**Autofasten 2015**

Katholische Bistümer und Evangelische Landeskirchen in Deutschland und in Luxemburg laden 2015 wieder zum „Autofasten“ ein. In diesem Jahr findet die Klima-Aktion statt vom **1. bis 29. März**.

In dieser Zeit sind Autofahrerinnen und Autofahrer eingeladen, ihr Fahrzeug möglichst wenig zu nutzen und stattdessen alternative Formen der Mobilität auszuprobieren.

Für die vier Wochen wird empfohlen, die alltäglichen Wege mit Bus, Bahn und wo es geht auch mit dem Fahrrad zurückzulegen. Ist das Auto nicht durch andere Verkehrsmittel zu ersetzen, empfehlen die Veranstalter die Bildung von Fahrgemeinschaften oder auch das bessere Organisieren von Autofahrten.

Das Ziel der zum 18. Mal stattfindenden Aktion ist

es, über eine Veränderung des persönlichen Lebensstils zur Verringerung der Kohlendioxid-Emission mit beizutragen. An der Klima-Schutz-Aktion der Kirchen haben bisher über 22.000 Personen teilgenommen.

Als kleine Hilfestellung für die Autofasterinnen und Autofaster stellen Verkehrsverbünde Gratistickets oder verbilligte Netzkarten zur Verfügung. Außerdem werden unter allen angemeldeten Teilnehmern zum Abschluss der Aktion attraktive Sachpreise verlost.

Weitere Informationen und Anmeldung bei der Geschäftsstelle Autofasten, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-6 00 oder im Internet unter www.autofasten.de

Nr. 41

Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2015

Entsprechend ihrem Statut vom 15. Januar 2013 (KA 2013 Nr. 23) ist die Diözesanbaukommission u. a. bei der Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Sakralbauten zu beteiligen. Die Stellungnahme der Diözesanbaukommission ist Voraussetzung für die Genehmigung nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG).

Für das Jahr 2015 sind folgende Sitzungstermine

geplant:

- 10. Februar 2015
- 1. Juni 2015
- 12. November 2015

Die Abgabefrist der Unterlagen (Pläne, Modelle, Fotos, ggf. Verwaltungsratsbeschluss) endet 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

Trier, den 8. Januar 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 42

Prüfung von Blitzschutzanlagen an Kirchen

Das Bischöfliche Generalvikariat hat 2003 mit dem Ingenieurbüro H. Drott KG aus 64521 Groß-Gerau einen Vertrag abgeschlossen, nachdem alle Blitzschutzanlagen an Kirchen (und ausnahmsweise hoch gelegenen anderen kirchlichen Gebäuden) durch das Ingenieurbüro Drott erfasst und auf Mängel überprüft werden.

Vom Ergebnis der Prüfung werden die betreffende Kirchengemeinde und der Zentralbereich 2.5 – Bau des Bischöflichen Generalvikariates informiert. Die Information besteht aus einer Übersichtsskizze des Gebäudes sowie einem Prüf- und Mängelbericht. Auch über fehlende Anlagen ergeht Meldung. Vom Ingenieurbüro Drott werden keine Reparaturen ausgeführt. Dem Büro können auch keine Reparaturaufträge erteilt werden.

Sollten sich auf Grund der Erfassung Reparatur- oder Ergänzungsarbeiten oder eine Neuanlage als notwendig erweisen, dann gelten für deren Genehmigung, Bezuschussung und Durchführung die Richtlinien für Baumaßnahmen (A2-Antrag, siehe „Baufibel“).

Durch die Erfassung und Überprüfung selbst entstehen den Kirchengemeinden keine Kosten. Es ist vereinbart, die Prüfung nach je 5 Jahren zu wiederholen. Im Jahr 2015 werden die Anlagen der Kirchengemeinden folgender Dekanate überprüft:

Andernach-Bassenheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Hermeskeil-Waldrach, Illingen, Saarbrücken (Pfarreiengemeinschaft Sulzbach), Völklingen, Vulkaneifel.

Die einzelnen Kirchengemeinden werden vom Ingenieurbüro Drott direkt über den Zeitpunkt der Prüfung durch Anschreiben unter Bezug auf diese Veröffentlichung informiert. Pfarrer und Pfarrverwalter werden hiermit gebeten, die zuständigen kirchlichen Angestellten rechtzeitig zu informieren, damit die Mitarbeiter des Ingenieurbüros Drott Zugangsmöglichkeit zu den Kirchen, vor allem zu deren Dachräumen und Türmen haben.

Wenn vom Ingenieurbüro Drott eine Gefährdung des Bauwerkes durch fehlende oder fehlerhafte Blitzschutzanlagen festgestellt ist, hat die Kirchengemeinde für eine Neuanlage bzw. Instandsetzung Sorge zu tragen. Die Übernahme von Kosten bzw. Bezuschussung durch das Bistum für die Beseitigung von Schäden infolge Blitzeinwirkung wird davon abhängig gemacht.

In allen diese Veröffentlichung betreffenden Fragen beraten die Mitarbeiter des Zentralbereichs 2.5 – Bau des Bischöflichen Generalvikariates.

Trier, den 8. Januar 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 43

Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 2015

1. Wie in den vergangenen Jahren werden vom Bistum auf Antrag ausländische Priester als Urlaubsvertreter für Pfarrer und Kooperatoren während ihres Jahresurlaubs vermittelt und eingesetzt. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der Anmeldung des Interesses an einer solchen Ferienvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen herleiten lässt. Die Vermittlung hängt davon ab, wie viele geeignete ausländische Priester, die insbesondere in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen müssen, sich beim Bistum um eine Ferienvertretung bewerben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die wenigsten ausländischen Priester über ein eigenes Fahrzeug, viele auch nicht über einen in Deutschland gültigen Führerschein verfügen.

2. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich durch eine notwendig gewordene Anpassung dieser Beschäftigungsverhältnisse (sog. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse) an steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben einige Änderungen im Antrags- und Vergütungsverfahren ergeben haben. Diese Änderungen sind an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung mit **NEU** gekennzeichnet.

3. **NEU:** Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV im Jahr 2015 die maximale Einsatzdauer im Bistum Trier 3 Monate (bei mindestens 5 Tagen Beschäftigung in der Woche) bzw. 70 Arbeitstage betragen darf. Einsätze bei anderen deutschen Arbeitgebern (z. B. andere Bistümer) bleiben bei dieser Berechnung außen vor.

4. Pfarrer und Kooperatoren, die an einer Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, stellen – gegebenenfalls über den vorgesetzten Pfarrer bzw. Moderator – pro Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft einen gemeinsamen Antrag **bis spätestens 1. April 2015** unter Angabe der gewünschten Vertretungszeit (möglichst einen ganzen Monat) an das Bischöfliche Generalvikariat (ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal). Aus dem Antrag muss hervorgehen, wo der Ferienvertreter untergebracht und gepflegt werden soll.

Dem Antrag ist der bzw. sind die durch den Dechant genehmigte/n Urlaubsantrag/-anträge der zu vertretenden Priester beizufügen (vgl. Ordnung für den

Erholungsurlaub der Priester im Bistum Trier und über sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort (Priester-Urlaubsordnung, vgl. KA 1992 Nr. 74 bzw. HdR Nr. 630.4).

5. Wenn im Einzelfall der Pfarrer oder Kooperator selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung vorschlägt, muss dies auch bis zum 1. April 2015 mitgeteilt werden, damit Krankenversicherung und eventuell Einreisevisum rechtzeitig geregelt werden können. Anzugeben sind Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse und der vorgesehene Zeitraum der Vertretung. Für das Antragsverfahren gilt ansonsten Nr. 2 analog.

Für jeden Pfarrer bzw. Kooperator können nur die Kosten für je einen Aushilfspriester, und zwar für höchstens einen Monat, übernommen werden.

6. Voraussetzung für einen Einsatz als Ferienvertreter ist der „Letter of good standing“, zu Deutsch „Unbedenklichkeitserklärung“, den Bischof Stephan in Abstimmung mit den anderen deutschen Bischöfen seit dem Jahr 2013 von allen auswärtigen Priestern vor einem Einsatz in der Seelsorge verlangen muss. Dieser „Letter of good standing“ ersetzt das Erweiterte Führungszeugnis, das nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz in Deutschland erhalten können. Der „Letter of good standing“ ist jährlich erneut vorzulegen.

NEU: Ebenfalls in Absprache mit allen deutschen Bischöfen ist von jedem Ferienvertreter ab 2015 zusätzlich eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben, da diese Priester in der Regel keine Präventionsschulung besucht haben. Die entsprechenden Vordrucke werden bei Antragstellung versandt.

7. Für ausländische Ferienvertreter gelten im Jahr 2015 folgende Vergütungssätze:

- **NEU:** Für den ersten Einsatz im Jahr: eine Vergütung von 1000 Euro monatlich (inkl. einer Pauschale für die An- und Rückreisekosten für den Einsatz im Bistum Trier). Für einen möglichen weiteren Einsatz innerhalb des Bistums Trier: eine Vergütung von 600 Euro monatlich. Zu beachten ist die maximale mögliche Dauer des Einsatzes (vgl. Nr. 3).

- **NEU:** Die Auszahlung der Vertretungskosten an den Ferienvertreter erfolgt nun direkt durch das Bi-

schöfliche Generalvikariat und nicht mehr, wie bisher, durch die Kirchengemeinden bzw. die Rendaturen. Der entsprechende Vordruck geht dem Pfarramt rechtzeitig zu. Die Angabe einer Bankverbindung des Ferienvertreters ist für die Zahlung der Vergütung erforderlich. Ebenso wird die Steuerbefreiung für geringfügig Beschäftigte gemäß §§ 38 ff EStG von dort aus veranlasst.

- Freie Unterkunft und Verpflegung. Diese Leistung wird zunächst durch die jeweilige Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband erbracht, in der bzw. in dem der Ferienvertreter Dienst tut. Bis zu einem Höchstbetrag von 520 Euro pro Monat werden die Auslagen der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Belegen direkt durch das Bischöfliche Generalvikariat erstattet.

Der entsprechende Vordruck geht dem Pfarramt

rechtzeitig zu.

8. Das Bistum Trier krankenversichert die mit Ferienvertretungen beauftragten Priester für die Dauer ihres Aufenthaltes im Bistum Trier zuzüglich eines An- und Abreisetages. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Krankenversicherung nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht, keinesfalls auf die Heilbehandlung bereits bestehender Erkrankungen.

Für einen medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden die Kosten erstattet.

9. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Ferienvertreters.

Trier, im Januar 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 44

Anträge auf Zuwendungen aus der Jugend-Stiftung des Bistums Trier

Die im Jahr 2008 gegründete Jugend-Stiftung des Bistums Trier wird im ersten Halbjahr 2015 noch einmal Fördergelder ausschütten.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Stiftung fördert pädagogische, diakonische, pastorale und liturgische Vorhaben in der Jugendhilfe,

- die das verantwortliche Denken und Handeln junger Menschen auf der Grundlage christlicher Nächstenliebe und freiheitlich demokratischer Verantwortung entwickeln,
- die die christliche Botschaft jungen Menschen in ihrem Lebenskontext nahebringen und
- die das ehrenamtliche Engagement für die Jugend stärken und ausbauen.

Wer kann Mittel beantragen?

Pfarreien, katholische Jugendverbände und Jugendorganisationen, Offene Häuser und andere Einrichtungen in katholischer Trägerschaft.

Welche Bedingungen sind zu beachten?

Die Förderhöchstsumme der Jugendstiftung des Bistums Trier beträgt für eine Maßnahme 1.000 Euro. Maßnahmen, die durch eine kirchliche oder staatliche Regelförderung ausreichend finanziert sind, werden nicht bezuschusst (z. B. Ferienfreizeiten, Gruppenlei-

terschulungen ...).

Es werden keine Maßnahmen bezuschusst, die bereits durchgeführt sind. Der Antrag ist also vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Wie müssen die Mittel beantragt werden?

Die Mittel sind formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizulegen, die die Förderung begründet. Dem Antrag ist ebenfalls eine Finanzierungsübersicht beizulegen, die alle kalkulierten Einnahmen und Ausgaben aufweist.

Die Anträge sind für das erste Vergabeverfahren 2015 **bis zum 15. März 2015** an die Abteilung Jugend (ZB 1.6), Jugend-Stiftung, Mustorstraße 2, 54290 Trier einzureichen. Rückfragen sind möglich unter Telefon (06 51) 71 05-4 61, E-Mail: jugend@bgv-trier.de.

Zur Planungssicherheit für die Antragsteller sei folgender Hinweis gegeben: Die Zuwendungsbescheide für das Verfahren ergehen Mitte April.

Trier, den 15. Januar 2015

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 45

Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2015

Mit dem Leitwort „**Neu denken! Veränderung wagen.**“ der 57. Fastenaktion ruft MISEREOR dazu auf, mit neuen Ideen und dem Mut zur Veränderung an die Seite armer Menschen in Afrika, Asien und Lateinamerika zu treten. Deren Lebensgrundlage ist häufig bedroht – auch durch Konsumhunger und den ungezügelten Verbrauch natürlicher Ressourcen. Durch den Klimawandel steigt auch die Zahl der Taifune und Überschwemmungen auf den Philippinen und bedroht dort die Existenz vieler Fischerfamilien. Mit der Fastenaktion will sich die katholische Kirche in Deutschland ihnen im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (22. Februar 2015) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern auf den Philippinen und Menschen aus dem Bistum Osnabrück feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im St. Petrus-Dom in Osnabrück einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt philippinische jugendliche Freiwillige bei der Anpflanzung von Mangroven. Mit Unterstützung von MISEREOR helfen sie das Leben ihrer Familien auf der kleinen Insel Siargao vor verheerenden Wirbelstürmen zu schützen. Das Plakat ruft zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit bieten die „Liturgischen Bausteine“. Dazu zählen Gottesdienstbausteine u. a. zum Hungertuch und zum 5. Fastensonntag, einer Bußfeier, Früh- und Spätschichten sowie Vorschläge für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten.

Das MISEREOR-Hungertuch „Gott und Gold – wieviel ist genug?“ stellt die Frage nach dem rechten Maß für unser Leben. Zahlreiche Begleitmaterialien laden zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag (22. März 2015) ein Fastenessen zu Gunsten von MISEREOR-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden sich in der „Arbeitshilfe Fastenessen“.

Der Fastenkalender 2015 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit unter: www.kinderfastenaktion.de. Jugendliche sind aufgerufen, sich an der Aktion „Basta! Wir brechen die Flut“ von MISEREOR und BDKJ zu beteiligen: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 20. März 2015.

Auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de) gibt es die Möglichkeit, das Engagement der Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen. Auch hierzu stehen viele Materialien zum Download bereit.

Am 4. Fastensonntag (14./15. März 2015) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion verlesen werden (vgl. KA 2015 Nr. 32). Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (21./22. März 2015), wird mit der Kollekte um Unterstützung für die MISEREOR-Projektarbeit gebeten.

Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte ohne Abzug mit dem Vermerk „MISEREOR 2015“ auf das Konto der Kirchengemeinde eingezahlt werden. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

Alle Informationen und weitere Anregungen mit Bestellmöglichkeiten finden sich auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de).

Fragen zur Fastenaktion sind zu richten an: MISEREOR, Team Fastenaktion, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Telefon (02 41) 44 24 45, E-Mail: gemeinde@misereor.de

Nr. 46 Zählung der Gottesdienstteilnehmer

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, also am **1. März 2015**, gezählt werden.

Zu zählen und nicht nur zu schätzen sind alle Personen, die an den sonntäglichen heiligen Messen (einschließlich Vorabendmessen), auch in Nebenkirchen und Kapellen, teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden, nicht aber der Nachmittags- und Abendan-

dachten. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2015 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Ab diesem Jahr wird zusätzlich auch nach der Anzahl der Sonntagsgottesdienste am 2. Sonntag in der Fastenzeit gefragt.

Nr. 44 Fortbildungsveranstaltungen

Widerspruch aus Loyalität

Ein Workshop mit Klaus Mertes SJ

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen und weitere Interessierte

Zum Inhalt:

Darf man seine Gruppe oder eine Institution oder die Autoritätsperson kritisieren? Und umgekehrt: Muss man nicht manchmal – gerade aus Loyalität – widersprechen? Was ist die rechte Loyalität? Wie kann ein Kritiker sich selbst prüfen, ob er im rechten Geist kritisiert? Wie soll der Kritisierte – demütig – mit Kritik umgehen? Was heißt, Kirche und Papst zu lieben? Wann muss man schweigen, wann muss man reden?

Diese Fragen waren nicht zuletzt die leitenden Prinzipien von P. Klaus Mertes in der Frage nach dem Umgang mit Tätern und Opfern in der Frage des sexuellen Missbrauchs innerhalb der Kirche.

Termin:

Montag, 20. April, bis Dienstag, 21. April 2015

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Referent:

P. Klaus Mertes SJ

„Lex cantandi – lex orandi“. Die Bedeutung und die Wirkung der Musik im Gottesdienst

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen, Kirchenmusikerinnen und -musiker sowie Religionslehrerinnen und -lehrer

Zum Inhalt:

Das neue Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ stellt eine Herausforderung für die Leitung von Gottesdiensten, für Kirchenmusikerinnen bzw. -musiker und nicht zuletzt für die Gemeinden selbst dar. Die neuen Lieder vor allem sind es wert, musikalisch und textlich genauer angeschaut zu werden und sich mit ihnen vertraut zu machen.

Darüber hinaus geht mit dem neuen „Gotteslob“ die Frage nach dem Stellenwert der Musik überhaupt und insbesondere im Gottesdienst einher. Dieser Frage soll musiktheologisch und musikpsychologisch nachgegangen werden.

Termin:

Montag, 4. Mai, bis Mittwoch, 6. Mai 2015

Ort:

Wilhelm-Kempf-Haus, Wiesbaden-Naurod

Referentin:

Prof. Dr. Maria Spychiger, Frankfurt/Main

Workshop
Nachhaltig denken, entwickeln und handeln

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

Die Fragestellung des Workshops lautet: Wie füllt unsere Gemeinde die großen Worte Globalisierung und Gerechtigkeit mit Leben? Wie können wir im konkreten Handeln noch besser werden? Einzelne schon vorhandene Aktivitäten und Entwicklungsaufträge in den Gemeinden werden anhand eines Rasters strukturiert betrachtet.

Termin:

Montag, 8. Juni, bis Dienstag, 9. Juni 2015

Ort:

Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Referentin:

Gisela Bhatti, Krefeld

„Nimm deinen Sohn!“ (aus Gen 22)
Versuche mit einem schrecklichen Text

Zielgruppe:

Alle pastoralen Berufsgruppen

Zum Inhalt:

In der Reihe: Nicht ausweichen! Provokationen 2015 darf die Auseinandersetzung mit dem wohl widerständigsten biblischen Text nicht fehlen.

Dabei werden unterschiedliche Interpretationen aus unterschiedlichen Kontexten in die gemeinsame Lektüre einfließen. Deutungsmodelle aus der modernen Literatur (z. B. U. Schaffer, die geheimnisvolle Sehnsucht Gottes), dem rabbinischen und zeitgenössischen Judentum, Ergebnisse aus der methodisch sehr differenzierten christlichen, exegetischen Forschung, religionswissenschaftliche und auch psychologische Erklärungen werden den Suchprozess unterstützen.

Termin:

Mittwoch, 10. Juni, bis Donnerstag, 11. Juni 2015

Ort:

Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Anmeldung für alle Veranstaltungen:

Theologisch-Pastorales Institut, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 27 08 80, E-Mail: info@tpi-mainz.de

Nr. 48

Personalveränderungen

Diakonenweihe

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann erteilte Weihbischof Dr. Helmut Dieser am Samstag, 13. Dezember 2014 im Hohen Dom zu Trier folgenden Herren die **Diakonenweihe**:

Johannes K e r w e r , Merzig (Bietzen) St. Martin;
Peter Z i l l g e n , Gillenfeld St. Andreas.

Beauftragungen

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann beauftragte Weihbischof Jörg Michael Peters am Dienstag, 16. Dezember 2014 in der Jesuitenkirche in Trier folgende Herren zum **Akolythendienst**:

Tristan H ä c k e r , Überherrn St. Bonifatius;
Sebastian K ü h n , Eppelborn St. Sebastian;
Kevin S c h i r r a , Marpingen Maria Himmelfahrt.

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann beauftragte Weihbischof Jörg Michael Peters am Dienstag, 16. Dezember 2014 in der Jesuitenkirche in Trier folgende Herren zum **Lektorendienst**:

Carsten M a y e r , Mehren St. Matthias;
Patric S c h ü t z e i c h e l , Waldbreitbach Maria Himmelfahrt;
Jonas S t a u d t , Nalbach St. Peter und Paul.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Dr. Hans Günther U l l r i c h , Domvikar, Trier, mit Wirkung vom 26. September 2014 zum Geistlichen Berater des Bundes Katholischer Unternehmer (BKU);

Markus A r n d t , Pfarrer, Cochem, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum Geistlichen Beirat des Sozialdienstes Katholischer Frauen e. V., Cochem;

P. Rudolf B e l k o SDB, Leiter der Kroatischen Katholischen Mission, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zusätzlich zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Altenkessel) (10 Prozent Beschäftigungsumfang);

Matthias H o l z a p f e l , Pfarrer, Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum Pfarrer der neuen

Pfarrei Saarbrücken (Halberg) St. Martin;

Peter S c h w a n , Subsidiar, Freisen, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum Kooperator (mit dem Titel Pfarrer) in der Pfarreiengemeinschaft Freisen-Oberkirchen (50 Prozent Beschäftigungsumfang);

Andreas P a u l , Pfarrer, Hillesheim, mit Wirkung vom 5. Januar 2015 zum Geistlichen Begleiter des Diözesanverbandes der Katholischen Frauengemeinschaften Deutschlands;

P. George Abraham P a r e k a n d a t h i l VC mit Wirkung vom 1. Februar 2015 zum Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Kirchberg (50 Prozent Beschäftigungsumfang);

Jonas W e l l e r , Kaplan, Saarburg, mit Wirkung vom 1. Februar 2015 zum Geistlichen Beirat von Pueri Cantores im Diözesanverband Trier;

Johannes S t e f f e n s , Pfarrer, Weißenthurm, mit Wirkung vom 15. Februar 2015 zum Kooperator (mit dem Titel Pfarrer) in der Pfarreiengemeinschaft Remagen.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Trierweiler zum 1. Februar 2015 an Domvikar Dr. Markus N i c o l a y , Trier;

Pfarreiengemeinschaft Welschbillig zum 1. Februar 2015 an Pfarrer Edwin P r i m , Zemmer.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Werner R e c k t e n w a l d , OStR i. R., Wallerfangen, mit Wirkung vom 30. November 2014 von den Aufgaben in der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis links der Saar;

Karl W i l h e l m , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 20. Dezember 2014 vom pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis rechts der Saar;

Roni Osvaldo F e n g l e r , Kooperator, Trier, mit Wirkung vom 28. Februar 2015 als Kooperator in der Pfarrei Trier Liebfrauen.

Versetzung in den Ruhestand

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Ferdinand K o h n , Gefängnispfarrer, Heidweiler, mit Wirkung vom 1. Februar 2015.

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Helmut W i l l e m s , Gemeindereferent in den Pfarreien Saarbrücken (Brebach-Fechingen) Maria Hilf und St. Martin, Saarbrücken (Bübingen) St. Katharina und Saarbrücken (Güdingen) Heilig Kreuz, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum pastoralen Dienst in der neu errichteten Pfarrei Saarbrücken (Halberg) St. Martin.

Zusätzliche Beauftragungen

Es wurden zusätzlich beauftragt:

Dr. Gregor K i p p e r , Ständiger Diakon mit Zivilberuf als Seelsorger in der Erweiterten Realschule Taubenfeldschule Quierschied, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Quierschied;

Oliver B e s c h , Ständiger Diakon im Hauptberuf in der Pfarreiengemeinschaft Oberthal-Namborn,

mit Wirkung vom 1. Januar 2015 zum pastoralen Dienst in der geistlichen Praxisbegleitung der Ständigen Diakone in der Berufseinführung.

Ernennung

Es wurde ernannt:

Klara J o h a n n s - M a h l e r t , Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Remagen-Brohlthal, mit Wirkung vom 5. Januar 2015 als Geistliche Begleiterin des Diözesanverbandes der Katholischen Frauengemeinschaften Deutschlands.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 15. Dezember 2014

**Msgr. Prof. Dr.
Michael Kunzler**

Paderborn

im 64. Lebensjahr; beerdigt am 18. Dezember
2014 auf dem Waldfriedhof in Überherrn-Bisten.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 20. Dezember 2014

Berthold Schäfer

Trier

im 79. Lebensjahr; beerdigt am 27. Dezember
2014 auf dem Friedhof in Uchtelfangen.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 22. Dezember 2014

Karl Wilhelm

Ständiger Diakon

im 65. Lebensjahr; beerdigt am 29. Dezember
2014 auf dem Friedhof in Hülzweiler.

Nr. 49**Vakante Pfarrstelle****Dekanat Wittlich****Pfarreiengemeinschaft Manderscheid**

Bettenfeld St. Johannes d. Täufer, Eckfeld (Buchholz) Maria Heimsuchung, Greimerath/Eifel St. Ge-

org, Laufeld St. Willibrord, Manderscheid St. Hubertus, Meerfeld St. Johannes d. Täufer, Niederöfflingen St. Edeltrud und Niederscheidweiler St. Hubertus auf dem 1. Juni 2015.

Nr. 50 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten:

1. Zum 1. Juli 2015 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral Marienburg** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Jugendpfarrer Jan Lehmann, Telefon (0 65 42) 90 13 53 und Frank Ketter, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 93.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2015 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

Eine mögliche Koppelung dieser Stelle mit der Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) des/der BDKJ-Diözesanseelsorgers/in ist möglich.

2. Zum 1. Juli 2015 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten als **Diözesanseelsorgerin bzw. Diözesanseelsorger des BDKJ** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Michael Kasel, BDKJ-Wahlausschuss, Telefon (06 51) 97 71-1 05 oder Abteilungsleiter Matthias Struth, Zentralbereich 1.6, Telefon (06 51) 71 05-1 43.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2015 zu richten an den BDKJ-Wahlausschuss, Weberbach 70, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten:

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Ge-

meindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Niederfischbach-Mudersbach** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2015 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

2. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Breisiger Land** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2015 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

Weitere vakante Stelle

Zum 1. Juli 2015 ist eine Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer **Bundeskuratin bei der Pfadfinderinnenschaft St. Georg** zu besetzen.

Nähere Informationen erteilt Martina Fornet Ponse, Telefon (02 11) 44 03 83 19, E-Mail: martina.fornet@pfadfinderinnen.de.

Kandidatinnenvorschläge und aussagekräftige Bewerbungen werden in digitaler Form bis zum 6. Februar 2015 an den Wahlausschuss der Pfadfinderinnenschaft St. Georg, E-Mail: wahlausschuss@pfadfinderinnen.de, erbeten.

Nr. 51 Anschriften und Telefonnummern

Andreas B r o n d e r , Militärfarrer, bisher: 66625 Nohfelden, neu: Katholisches Militärfarramt, Am Rilchenberg 30, 55743 Idar-Oberstein, Telefon (0 67 81) 51 13 90;

Andreas G o t t s c h a l k , Pfarrer, bisher: 56077 Koblenz-Arenberg, neu: Appartement Luxpoint, Auf der Ritschlay 3, 54669 Bollendorf;

Dr. Konrad H o f f m a n n , Krankenhauspfarrer i. R., bisher: 66346 Püttlingen, neu: Pastor-Thielen-Straße 18, 66773 Schwalbach;

Josef K o c h , Pfarrer i. R., bisher: 54290 Trier, neu: Altenheim St. Josef, Klosterstraße 5, 54338 Schweich;

Alexander K u r p , Pfarrer, neu: Mühlenstraße 7, 56637 Plaidt;

Msgr. Josef S c h ö n b o r n , Regionaldekan i. R., neu: Irminenfreihof 2 b, 54290 Trier;

Msgr. Gustav S t i c k e n (Köln), Offizialsrat i. R., bisher: 54552 Dreis-Brück, neu: Regina-Protmann-Haus, Ermlandweg 1, 54550 Daun.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 52

Arbeitshilfe zur Ehe- und Familienpastoral

Nach Abschluss der Dritten Außerordentlichen Vollversammlung der Bischofssynode zum Thema „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung“ hat die Deutsche Bischofskonferenz jetzt eine Arbeitshilfe unter dem Titel der Synode veröffentlicht, in der zentrale Texte der Bischofssynode und der Deutschen Bischofskonferenz zusammengefasst sind.

Die Dokumentensammlung enthält einerseits Wortbeiträge von Papst Franziskus während der Synode und andererseits zum Teil erstmals in deutscher Sprache übersetzte Texte der Beratungen. Ein wichtiger Bestandteil der Arbeitshilfe ist die „Schlussrelatio“ der Synodenväter, die ein Teil des Vorbereitungsdokumentes für die Bischofssynode im Jahr 2015 darstellt. Bewusst hat die Arbeitshilfe Texte gesammelt, die mit der zurückliegenden Bischofssynode zu tun haben. Das Vorbereitungsdokument (Lineamenta) für 2015 ist in der offiziellen Übersetzung ab sofort im Internet unter www.dbk.de/themen/bischofssynode zu finden.

Neben den Antworten der Deutschen Bischofskonferenz auf den Fragebogen des Synodensekretariats vom Oktober 2013 werden in der Arbeitshilfe erstmals die Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe der Bischofskonferenz zu Fragen der theologisch verantwortbaren und pastoral angemessenen Wege zur Begleitung wiederverheirateter Geschiedener aufgegriffen, die abschließend im Ständigen Rat am 23. Juni 2014 beraten wurden. Dazu erklärt heute der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Reinhard Marx: „Die Suche nach einer theologisch verantwortbaren und pastoral angemessenen Begleitung von Gläubigen, deren Ehe zerbrochen ist und die zivil geschieden und wiederverheiratet sind, gehört weltweit zu den drängenden Herausforderungen der Ehe- und Familienpastoral im Kontext der Evangelisierung. Denn die zivile Scheidung und Wiederheirat leitet oft einen Prozess der Distanzierung von der Kirche ein oder vergrößert die bereits bestehende Distanz zur Kirche. Nicht selten führt

diese Entwicklung auch zu einer Abkehr vom christlichen Glauben. Die Deutsche Bischofskonferenz will deshalb die pastorale Begleitung von Gläubigen, deren Ehe zerbrochen ist und die eine neue Verbindung eingegangen sind, intensivieren.“

Wie alle Gläubigen müssten auch sie die Kirche als Heimat erfahren und aktiv an ihrem Leben teilnehmen können, betont Kardinal Marx. „Eine an diesen Grundsätzen orientierte Pastoral kann der Frage nach einer möglichen Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zur sakramentalen Kommunion nicht ausweichen. Deshalb hat die Deutsche Bischofskonferenz mit großer Mehrheit diese Überlegungen verabschiedet, die sich ausführlich mit den theologischen Fragen einer Zulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu Buße und Kommunion befassen“, so Kardinal Marx. Er fügt hinzu: „Aus der Sicht der deutschen Bischöfe wäre es nicht richtig, unterschiedslos alle Gläubigen, deren Ehe zerbrochen ist und die zivil geschieden und wiederverheiratet sind, zu den Sakramenten zuzulassen.“

Aufgrund ihrer pastoralen Erfahrungen und auf der Grundlage ihres theologischen Nachdenkens plädieren sie vielmehr für differenzierte Lösungen, die dem Einzelfall gerecht werden und unter bestimmten Bedingungen eine Zulassung zu den Sakramenten ermöglichen.“

Die Texte der Arbeitshilfe sollen dazu dienen, allen Interessierten das Verständnis für die Arbeit der Bischofssynode zu erleichtern. „Die pastorale Sorge für Ehe und Familie verdient, mit Engagement neu angegangen zu werden, so dass die menschenfreundliche Botschaft Jesu spürbar wird“, so Kardinal Marx.

Die Arbeitshilfe Nr. 273: „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Texte zur Bischofssynode 2014 und Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz“ ist ab sofort als Download im Internet unter www.dbk.de abrufbereit und kann dort auch als Broschüre (194 Seiten) bestellt werden.

Nr. 53**Kloster, Wallfahrtsort und Bildungsstätte Jakobsberg**

Seit nahezu 300 Jahren pilgern Menschen zu den heiligen 14 Nothelfern auf den Jakobsberg bei Bingen am Rhein. Nach den Trappisten und Jesuiten leben hier seit 1961 Mönche der Missionsbenediktiner der Erzabtei St. Ottilien sowie ab 2008 benediktinische Schwestern der Congregation of Benedictine Sisters of the Eucharistic King (Philippinen).

Das Kloster Jakobsberg liegt in einer einmalig schönen, ruhigen und unberührten Natur hoch oben über dem Rheintal. Besonders an den Wochenenden finden sich hier zahlreiche Natur- und Wanderfreunde ein, die die Ruhe des Klosters und die Beschaulichkeit der Umgebung schätzen.

Mit Hilfe der Diözese Mainz entstand 1992 das Bildungshaus St. Bonifatius. Es verfügt mit dem Gästehaus des Klosters über 36 Zimmer und insgesamt 55 Betten (alle jeweils mit Du/WC). Die Kosten pro

Person betragen für Übernachtung mit Frühstück im Einzelzimmer 44 Euro und im Doppelzimmer 39 Euro.

Die vier Tagungsräume des Hauses sind mit den modernsten Medien ausgestattet und dienen den Seminar- und Kursveranstaltungen.

Das ehemalige Ökonomiegebäude des Klosters wurde zu einer Jugendbildungsstätte umgebaut. In zwei separaten Wohneinheiten bietet das Haus mit entsprechenden Räumlichkeiten auch Gruppen bis zu 40 Personen Unterkunft.

Weitere Informationen und Angebote sind erhältlich beim Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim, Telefon (0 67 25) 30 40, Telefax (0 67 25) 30 41 00, E-Mail: prior@klosterjakobsberg.de sowie im Internet unter: www.klosterjakobsberg.de

Nr. 54**Anbetungstage in Schönstatt**

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau finden von Sonntag, 15. Februar, bis Dienstag, 17. Februar 2015 Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden zum Thema: „Victor in vinculis – zum 70. Jahrestag der Priesterweihe und

Primiz des seligen Karl Leisner“ von Pfr. Ernst Geerkens, Leiter der Gedenkstätte Karl Leisner in Kleve, gegeben.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Telefon (02 61) 98 26 20, Telefax (02 61) 96 26 25 81, Internet: www.leben-an-der-quelle.de

Nr. 55**Warnung**

Der Apostolische Nuntius informiert im Auftrag des Kardinalstaatssekretärs über folgenden Betrugsversuch:

Frater Dominic N. Isagalando OFM, Provinzminister der Gemeinschaft der Minderbrüder (Ordo Fratrum Minorum – Franciscan Friars) und eine gewisse Schwester **Katherine N. Isagalando OSF** (sic!), Provinzoberin der Franziskanerschwes-

tern der Unbefleckten Empfängnis (Franciscan Sister of the Immaculate Conception) aus Monrovia in Liberia (Afrika) versuchen, Geldmittel für verschiedene Personen und Einrichtungen zu sammeln. Die Oberen der genannten religiösen Kongregationen existieren in Liberia nicht, auch nicht deren Gemeinschaften.

Es wird um Beachtung gebeten.

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

Redaktion

Andreas Jäger, Tanja Faß

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-1 12

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

SDV – Saarländische Druckerei & Verlag GmbH, Werner-
von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und An-
schriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche General-
vikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare
angefordert werden.